

Im Staatshaushalt stehen für die Jahre 2023 und 2024 umfangreiche planmäßige und übertragene Haushaltsmittel für Investitionen im Freistaat Sachsen zur Verfügung. Der SRH begrüßt die Anstrengungen zur Gewährleistung eines hohen Investitionsniveaus. Es ist dafür zu sorgen, dass die zusätzlich eingestellten Mittel zügig in Investitionsvorhaben fließen und nicht die Ausgabereste noch erhöhen.

Der SRH empfiehlt, das Coronabewältigungsfondsgesetz aufzuheben, den Wirtschaftsplan zu schließen und die Tilgung der Notlagenkredite im Staatshaushaltsplan zu veranschlagen. Denn die Voraussetzungen für das Fortbestehen einer außergewöhnlichen Notsituation im Freistaat gem. Art. 95 Abs. 5 Verfassung des Freistaates Sachsen sind nicht mehr gegeben.

Um Haushaltsmittel zu schonen, erinnert der SRH an die Empfehlung der von der Staatsregierung eingerichteten Fördermittelkommission, den Instrumentenkasten der Förderung im Freistaat auf Förderdarlehen zu erweitern.

Nach den Erfahrungen der letzten Jahre häufen sich Extremwetterereignisse. Sie verursachen erhebliche Schäden und lösen stets unerwartet hohe Finanzlasten aus, die das Gemeinwesen bisher aufgefangen hat. Regelmäßig wiederkehrende staatliche Hilfen für Betroffene könnten sich künftig dank angemessener Eigenvorsorge mittels einer Pflichtversicherung erübrigen.

1 Vorbemerkung

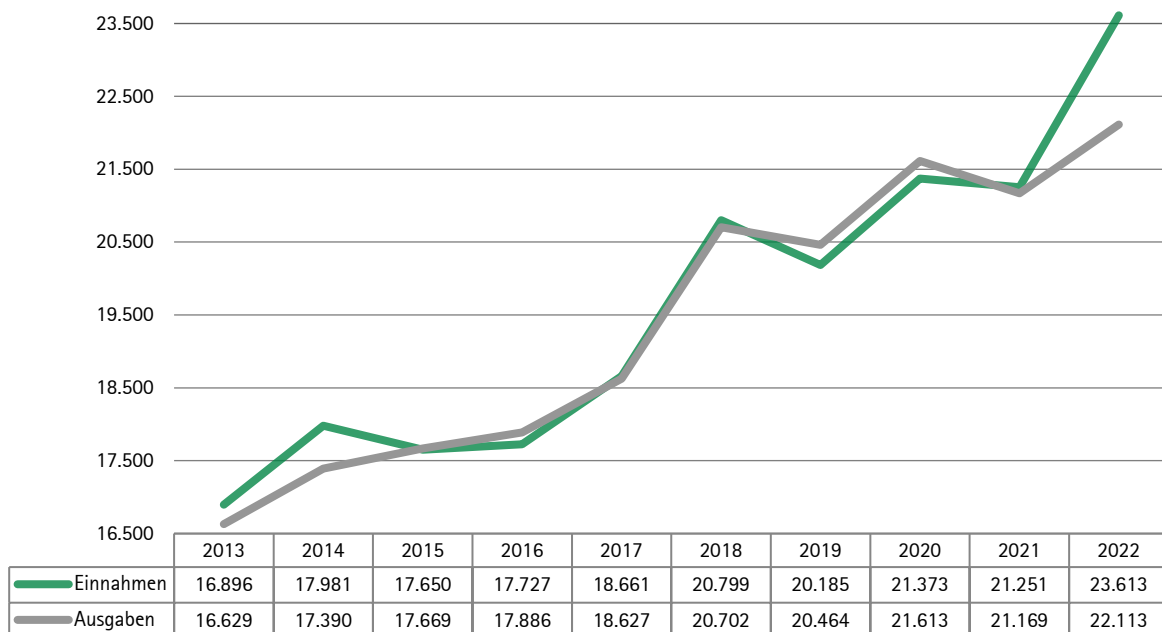
- ¹ Gegenstand dieses Beitrages des Bandes I des Jahresberichtes 2023 sind Anmerkungen des SRH zur Haushaltssituation des Freistaates Sachsen. Der 1. Teil bietet einen Überblick über die Entwicklung der wichtigsten Einnahme- und Ausgabearten zwischen 2013 und 2022.
- ² Eine solche Gesamtschau auf einen Staatshaushalt hat dabei stets die haushaltswirtschaftlichen Kennziffern einzuschließen. Der vorliegende Band I des Jahresberichtes 2023 stellt in der Übersicht auf der Innenseite A des Einbandes die Kenndaten des Haushaltes des Freistaates Sachsen für die Hj. 2020 und 2021 dar. Das Datenset enthält neben Einwohnerwerten die → **haushaltswirtschaftlichen Quoten**. Das sind Kennzahlen, bei denen ausgewählte Haushaltsdaten ins Verhältnis zueinander gesetzt werden. Anhand der haushaltswirtschaftlichen Quoten lässt sich die Struktur eines öffentlichen Haushaltes veranschaulichen. Darüber hinaus ermöglichen sie, die Haushalte der Länder miteinander zu vergleichen. Zu diesem Zweck sind in der Übersicht die Durchschnittswerte der FLO und der FLW aufgenommen.
- ³ Im 2. Teil dieses Beitrages beleuchtet der SRH ausgewählte Themen des Finanzwesens, wie Abhängigkeiten und Bindungen des sächsischen Haushaltes sowie Zahlungen des Freistaates an die Kommunen. Der Rechnungshof äußert sich ferner zur Lage des Landeshaushaltes und bewertet die Einflüsse von Haushaltsrisiken.

1.1 Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben

- ⁴ Der Freistaat Sachsen hat zur Bewältigung der Corona-Krise im Jahr 2020 einen Nachtragshaushalt aufgestellt und das kreditfinanzierte Sondervermögen „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ errichtet.¹
- ⁵ Im Hj. 2020 als erstes Jahr der COVID-19-Pandemie stiegen die Ausgaben des Haushaltes, insbesondere wegen erhöhter Personalausgaben und der Zuführung an den „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“, um 5,6 % im Vergleich zum Vorjahr an. Die zur Kompensation der Steuermindereinnahmen vollzogene Entnahme aus diesem Fonds i. H. v. 1.041 Mio. € ließ in der Gesamtbetrachtung das Einnahmenniveau um 5,9 % steigen.
- ⁶ In der Abbildung 1 ist die Entwicklung der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben des Landeshaushaltes für die Hj. 2013 bis 2022 dargestellt.

¹ [Jahresbericht 2021 des SRH, Beitrag Nr. 4](#), Pkt. 1 ff., Tz. 1 bis 15; zuletzt geöffnet am 16. Mai 2023.

Abbildung 1: Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben (Mio. €)



Quelle: HR 2013 bis 2021, Kassen-Ist (vorläufig) 2022.

- 7 Das Einnahmenniveau im geprüften 2. Corona-Jahr 2021 stabilisierte sich unerwartet dank erheblicher Zuwächse bei den Steuereinnahmen von fast 1 Mrd. €. Ausgabenseitig war ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen, der hauptsächlich auf gesunkene laufende staatliche Zuweisungen und Zuschüsse sowie Investitionsausgaben zurückzuführen ist.
- 8 Auch im vergangenen Jahr 2022 blieb der Trend steigender Steuereinnahmen erhalten. Aufgrund üpl. Steuereinnahmen von 2,7 Mrd. € stiegen die Gesamteinnahmen überdurchschnittlich um 11,1 % an. Das Jahr endete mit einem vorläufigen kassenmäßigen Überschuss von 1,5 Mrd. €.

1.2 Haushaltsstruktur nach Hauptgruppen

- 9 Im Staatshaushalt sind die unterschiedlichen Arten von Einnahmen und Ausgaben in Gruppen unterteilt. Der Gruppierungsplan unterscheidet zwischen Hauptgruppen, Obergruppen und Gruppen. Die → Hauptgruppe ist die oberste Gliederungsebene der Einnahme- und Ausgabearten. Jeder Hauptgruppe ist eine einstellige, jeder Obergruppe (OGr.) eine zweistellige Ziffer zugeordnet. Die Übersicht 1 bildet die Haushaltsstruktur nach Hauptgruppen für die Hj. 2021 und 2022 ab. Weiterhin enthält die Übersicht die bereinigten Einnahmen und Ausgaben und die zu deren Berechnung erforderlichen Angaben in Gestalt von Haushaltsergebnissen einzelner Obergruppen. Die bereinigten Einnahmen und Ausgaben gehen in die Ermittlung von Vergleichswerten wie den oben in Pkt. 1, Tz. 2 erwähnten haushaltswirtschaftlichen Quoten ein.

Übersicht 1: Haushaltsstruktur nach HGr. 2021 und 2022

HGr./OGr.	Einnahmen/Ausgaben	2021		2022		Veränderung der
		Mio. €	Mio. €	€ je EW	Veränderung der Einnahmen und Ausgaben 2022 zu 2021	
						%
0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	14.447	16.530	4.052	14,4	
1	Verwaltungseinnahmen	524	526	129	0,4	
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	4.667	4.920	1.206	5,4	
3	Schuldenaufnahmen, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	1.614	1.636	401	1,4	
	Gesamteinnahmen	21.251	23.613	5.787	11,1	
	<u>abzüglich</u>					
32	Nettokreditaufnahme im Kernhaushalt	0	0	0	-	
35	Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	826	881	216	6,7	
	Einnahmen zur Berechnung des Finanzierungssaldos	20.426	22.732	5.572	11,3	
	<u>abzüglich</u>					
38	Haushaltstechnische Verrechnungen	6	6	1	-3,5	
	Bereinigte Einnahmen	20.420	22.726	5.570	11,3	
4	Personalausgaben	5.054	5.219	1.279	3,3	
5	Sächliche Verwaltungs- und Schuldendienstausgaben	1.073	1.184	290	10,4	
6	Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	11.425	11.775	2.886	3,1	
7	Baumaßnahmen	511	547	134	7,0	
8	Sonstige Sachinvestitionen und Investitionsfördermaßnahmen	2.362	2.266	555	-4,1	
9	Besondere Finanzierungsausgaben	744	1.122	275	50,9	
	Gesamtausgaben	21.169	22.113	5.420	4,5	
	<u>abzüglich</u>					
91	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	738	1.117	274	51,3	
	Ausgaben zur Berechnung des Finanzierungssaldos	20.431	20.997	5.146	2,8	
	<u>abzüglich</u>					
98	Haushaltstechnische Verrechnungen	6	6	1	-4,7	
	Bereinigte Ausgaben	20.425	20.991	5.145	2,8	
	Finanzierungssaldo gem. § 82 Nr. 2 Buchst. c) SäHO	-5	1.735	425	> 100 %	
	Kassenmäßiger Saldo (Überschuss)	83	1.499	367	> 100 %	

Quelle: HR 2021, Kassen-Ist (vorläufig) 2022.

Hinweis: Die Einwohnerzahl zum 30. Juni 2022 beträgt 4.080.036.

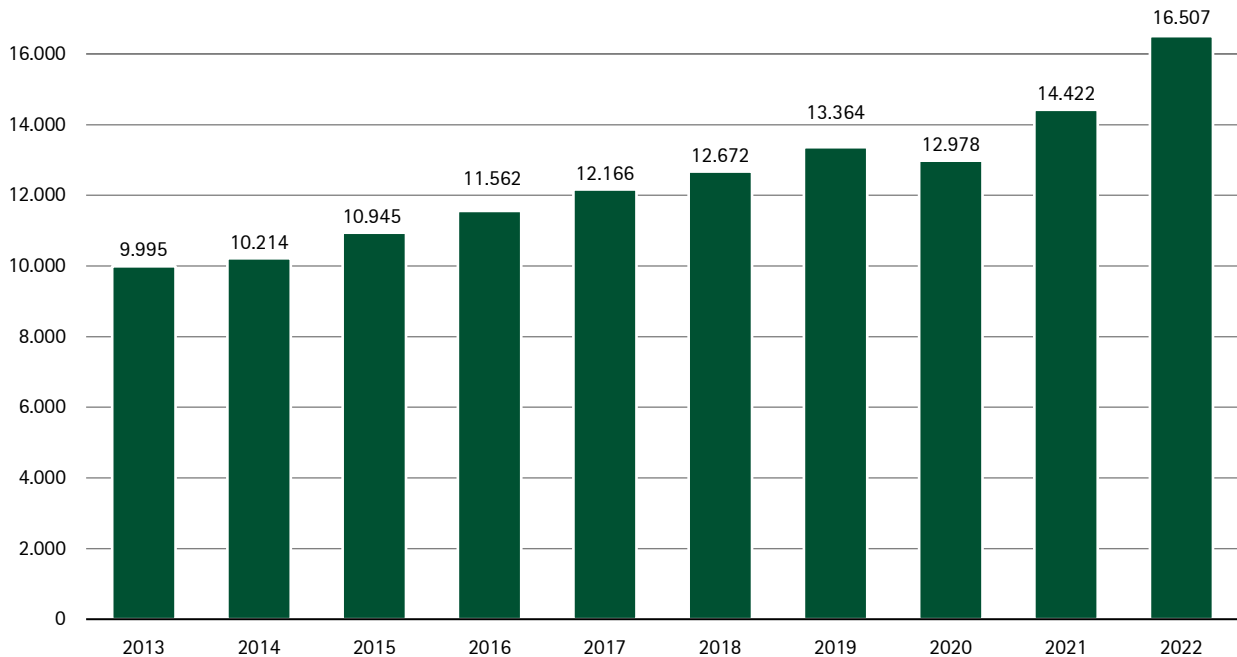
Abweichungen bei Summenangaben zum rechnerischen Ergebnis sind rundungsbedingt.

- 10 Die Steuereinnahmen der HGr. 0, die sich in der HGr. 4 abbildenden Personalausgaben, die Landesinvestitionsausgaben der HGr. 7 und 8 sowie die Schuldenstände, einschließlich jeweils deren Entwicklung im 10-Jahres-Zeitraum, sind in den nachfolgenden Abschnitten in gestraffter Form dargestellt.

2 Steuereinnahmen

- ¹¹ Der seit 2013 bis zum Jahr 2021 anhaltende Trend ansteigender Steuereinnahmen (OGr. 01, 05, 06) des Freistaates Sachsen brach nur im Hj. 2020. Nach einem coronabedingten Rückgang um 2,9 % (386 Mio. €) war ein erneuter Anstieg der Einnahmen im Jahr 2021 zu beobachten, welcher der Staatskasse einen vorläufigen Rekordwert von 14.422 Mio. € bescherte und damit um 7,9 % über dem Niveau des Hj. 2019 lag. Aufgrund der insgesamt stabilen und robusten deutschen Wirtschaft stiegen die sächsischen Steuereinnahmen auch im Hj. 2022 stark an. Im inflationären Umfeld waren - auch über den bundesstaatlichen Finanzausgleich - überdurchschnittliche Umsatzsteuereinnahmen zu verzeichnen. Allein diese Steuer stieg gegenüber dem Vorjahr um 20,6 % (1.867 Mio. €) an.

Abbildung 2: Entwicklung der Steuereinnahmen (Mio. €)



Quelle: HR 2013 bis 2021, Kassen-Ist (vorläufig) 2022.

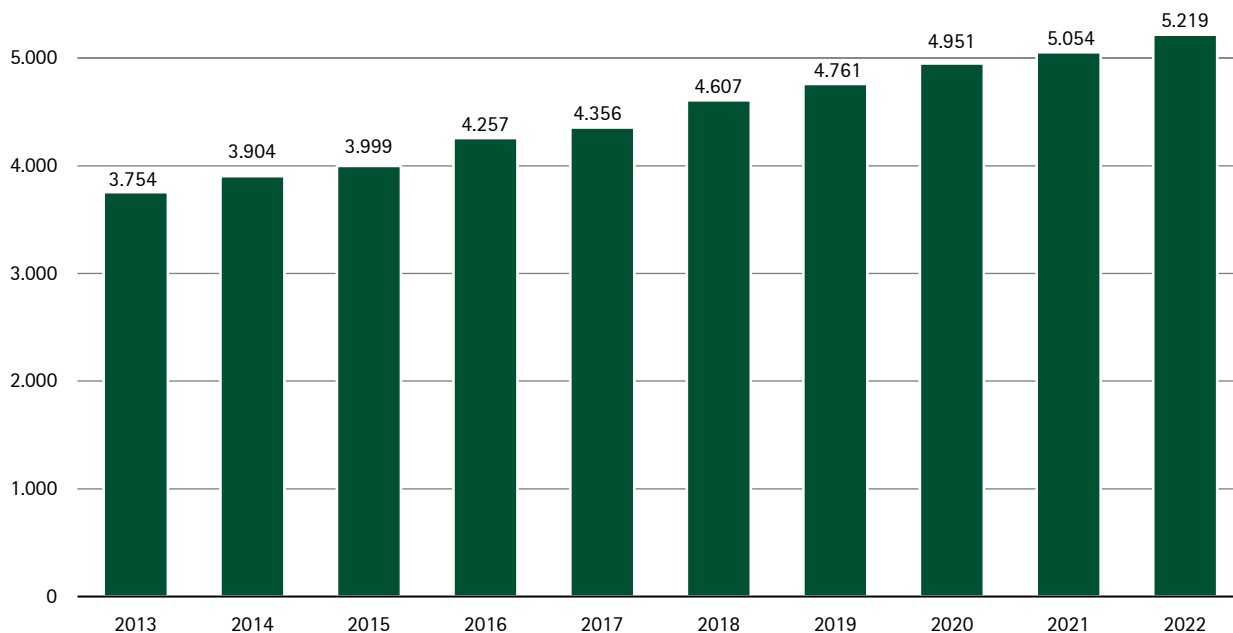
Hinweis: Steuerähnliche Abgaben (OGr. 09) sind nicht berücksichtigt.

- ¹² Die Steuereinnahmen, ihre Aufgliederung und die sich abzeichnende Entwicklung bei den Einnahmen der HGr. 0 einschließlich der steuerinduzierten Einnahmen sind in Pkt. 6.2.1 bis Pkt. 6.2.3, Tz. 45 bis Tz. 66 eingehend erläutert.

3 Personalausgaben

- ¹³ Wie der folgenden Abbildung zu entnehmen ist, stiegen die Personalausgaben weiter stark an. In der betrachteten Periode betrug das jährliche durchschnittliche Wachstum 3,7 %. Der Anstieg des Hj. 2022 zum Vorjahr lag mit 3,3 % unter dem 10-jährigem Durchschnitt.
- ¹⁴ Im Hj. 2022 lagen die Ausgaben für Personal um 39,0 % über denen des Jahres 2013.

Abbildung 3: Entwicklung der Personalausgaben (Mio. €)



Quelle: HR 2013 bis 2021, Kassen-Ist (vorläufig) 2022.

15 Zu den Ursachen des dargestellten Aufwärtstrends, zur Entwicklung der Personalausgabenquoten und des Personalbestandes des Landes sowie seiner Nebenhaushalte wird sich der SRH im Band II des Jahresberichtes 2023 äußern.

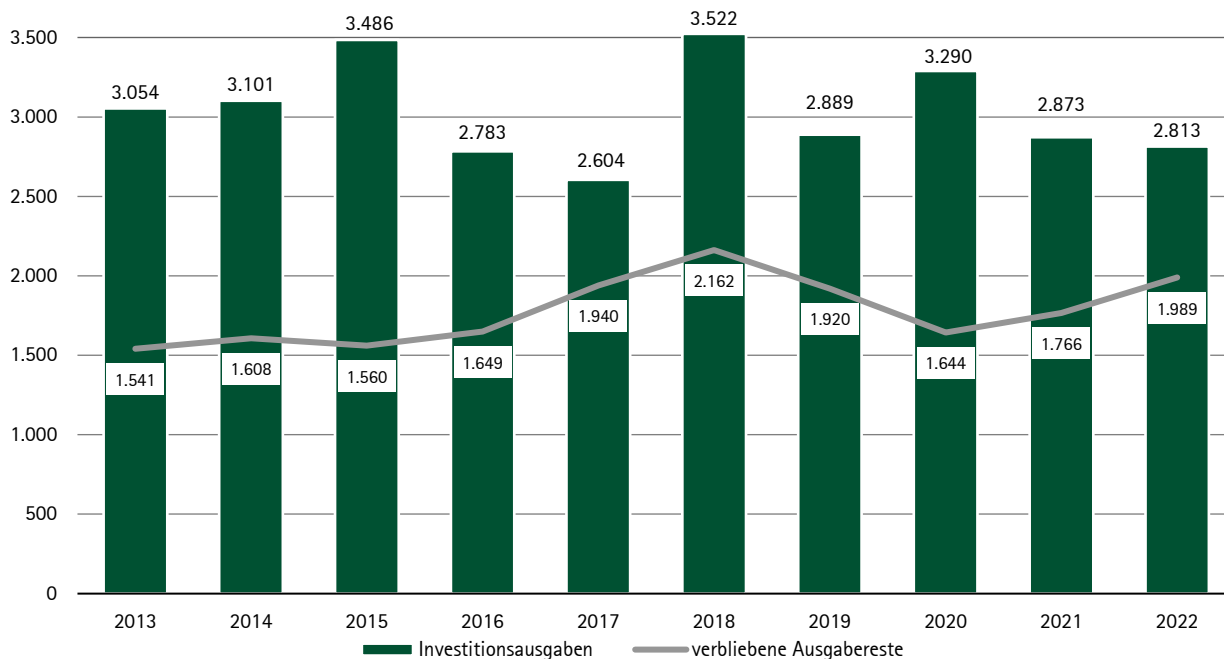
4 Landesinvestitionen

16 Zu den → Investitionsausgaben zählen die Bauausgaben (HGr. 7) und eigene Sachinvestitionen des Freistaates (OGr. 81 und 82) sowie die Investitionsfördermaßnahmen (OGr. 83 bis 89).

4.1 Gesamtinvestitionsausgaben

17 Die Entwicklung der Investitionsausgaben des Landes im Zeitraum 2013 bis 2022 stellt sich wie folgt dar:

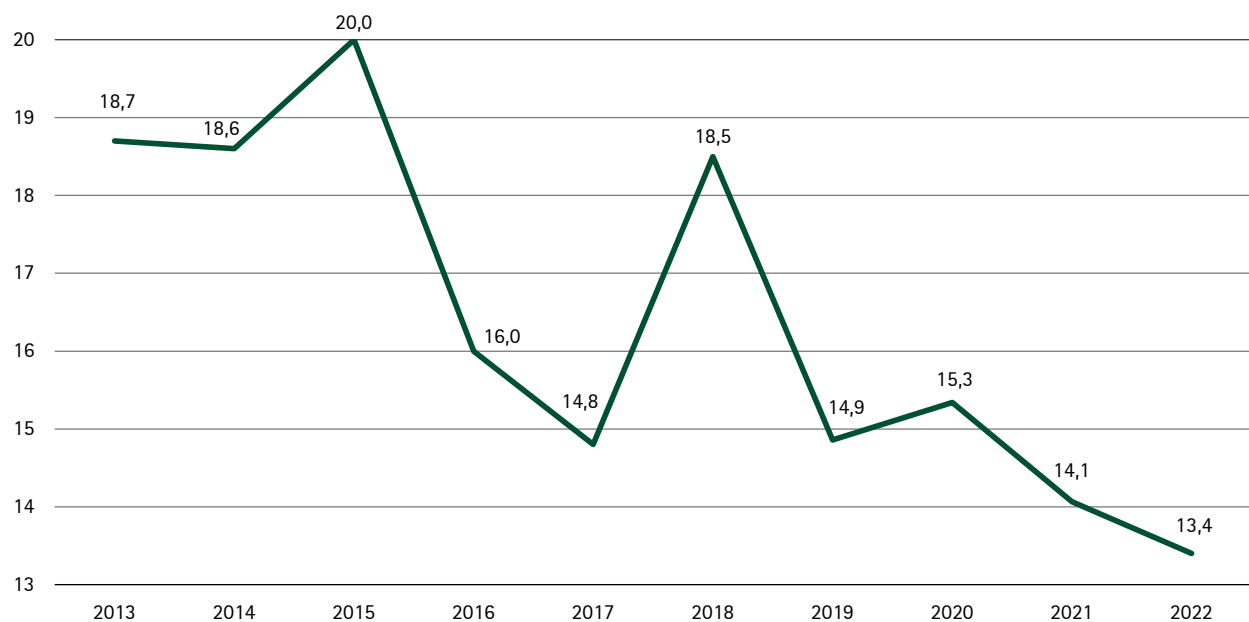
Abbildung 4: Entwicklung der Investitionsausgaben und verbliebene Ausgabereste bei Investitionsansätzen (Mio. €)



Quelle: HR 2013 bis 2021, Kassen-Ist (vorläufig) 2022 und Angaben des SMF für 2022.

- 18 Von den Ausgabenspitzen der Hj. 2015 und 2018 mit jeweils rd. 3,5 Mrd. € bleiben die Ergebnisse der Hj. 2021 und 2022 weit entfernt.
- 19 Das Volumen an Investitionsausgaben im Hj. 2021 verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr um 12,7 % (417 Mio. €) und unterschritt das geplante Ausgabenniveau um 339 Mio. €.
- 20 Im Hj. 2022 gingen die Investitionsausgaben gegenüber dem Jahr 2021 weiter leicht um 2,1 % (60 Mio. €) auf 2.813 Mio. € zurück. Die im StHpl. veranschlagten investiven Ansätze für 2022 wurden im Umfang von 323 Mio. € (10,3 %) nicht ausgeschöpft.
- 21 Mittel für investive Zwecke, die im laufenden Jahr nicht zum Einsatz gelangen, sind übertragbar. Im Haushalt äußert sich die Fortgeltung der Ausgabeermächtigungen dabei in den gebildeten Resten. Sie bewegen sich in der Größenordnung von rd. 1,5 bis 2,2 Mrd. € und sind damit erheblich. Wie im Beitrag 1, Pkt. 4.5.3, Tz. 77 ff. im Zusammenhang mit den Ausgaberesten erörtert, nehmen die investiven Ausgaben der HGr. 7 und 8 seit Jahren den größten Anteil an den Haushaltsresten ein. Das übertragene Ausgabe-Soll bewegte sich seit 2015 zwischen 33 und 44 % der gesamten investiven Ausgabenansätze.
- 22 Im Ist zeichnet die Entwicklung der investiven Ausgaben über die Jahre ein anderes Bild, wenn man zur Darstellung eine Haushaltskennziffer verwendet. Die nachstehend herangezogene → Investitionsquote errechnet sich aus dem Anteil der Investitionsausgaben an den bereinigten Ausgaben.

Abbildung 5: Investitionsquote Sachsen (%)



Quelle: HR 2013 bis 2021, Kassen-Ist (vorläufig) 2022.

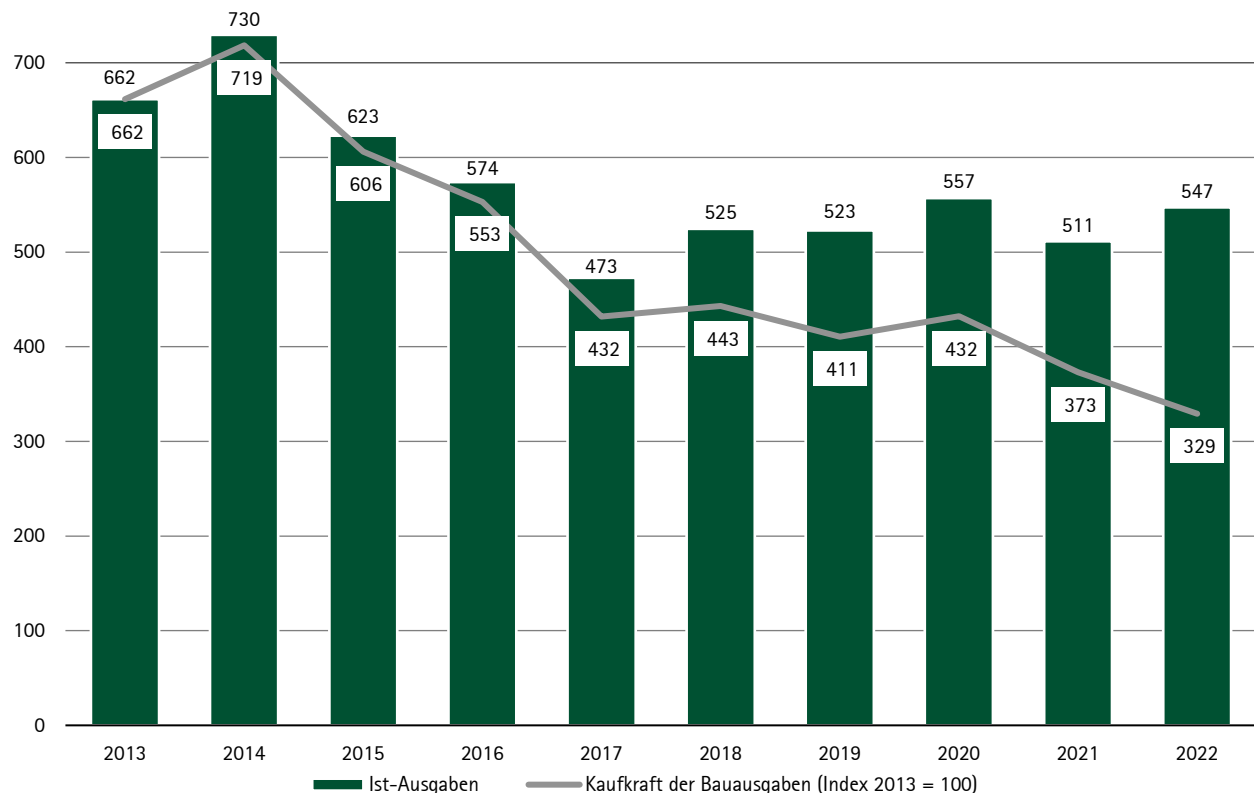
- 23 Abbildung 5 lässt anders als das Säulendiagramm in Abbildung 4 den im Gesamtverlauf deutlich abnehmenden Trend der Investitionsquote erkennen.
- 24 Mit dem DHH 2023/2024 ist vorgesehen, die Investitionsausgaben sehr stark anzuheben. Im Jahr 2023 stehen 4.261 Mio. € zur Verfügung. Bei vollständiger Ausschöpfung dieses Betrages würden sich die investiven Ausgaben des Freistaates gegenüber dem Hj. 2022 um 1.448 Mio. € - und damit um über 50 % - erhöhen. Die Investitionsquote würde mit 17,6 % wieder einen Spitzenwert einnehmen.
- 25 Das Forcieren der investiven Staatsleistung ist für die wirtschaftliche Entwicklung Sachsens geboten. Es ist Aufgabe der Verwaltung, die geplanten Investitionsvorhaben auch zu verwirklichen.

- 26 Aus Sicht des SRH stehen umfangreiche planmäßige und übertragene Haushaltsmittel für Investitionen im Freistaat zur Verfügung. Die Staatsregierung hat dafür zu sorgen, dass die Mittel im vorgesehenen Umfang zeitnah auch investiert werden.

4.2 Landesbauausgaben

- 27 Die Mittel für Baumaßnahmen bei landeseigenen Gebäuden, Straßen und Wegen kann man unter dem Begriff der → Landesbauausgaben zusammenfassen. Sie sind im Landeshaushalt in der HGr. 7 veranschlagt und nachgewiesen als Teil der investiven Ausgaben des Landes.

Abbildung 6: Entwicklung der Ausgaben für staatliche Baumaßnahmen (Mio. €)



Quelle: HR 2013 bis 2021, Kassen-Ist (vorläufig) 2022, StaLa, Statistischer Bericht Preisindizes für Bauwerke im Freistaat Sachsen - November 2022 und Jahr 2022, 7. Preisindizes für Bauleistungen im Ingenieurbau im Freistaat Sachsen, Straßenbauindex, eigene Berechnungen.

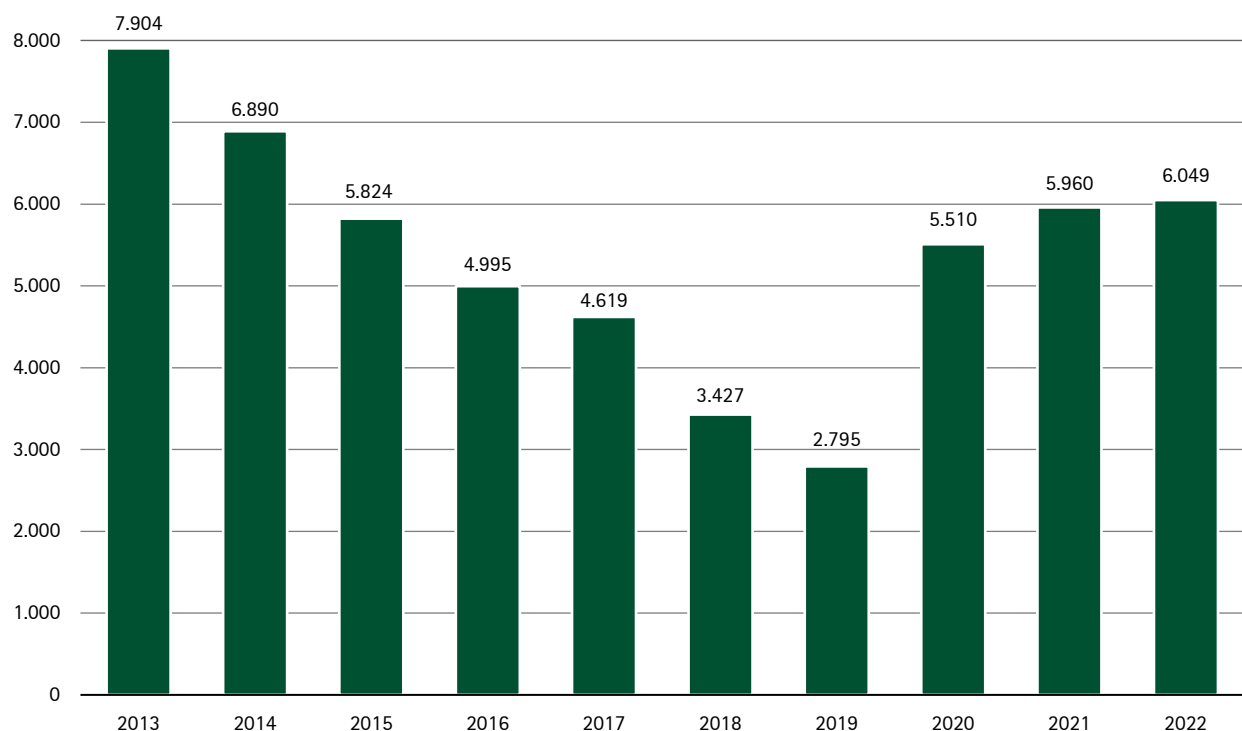
- 28 Die Landesbauausgaben bewegten sich nach 2016 deutlich unter dem Durchschnittswert der betrachteten Dekade (572 Mio. €) und scheinbar pendelten sich diese auf einem gegenüber 2013 deutlich niedrigeren Ausgabenumfang ein.
- 29 Wirtschaftlich betrachtet sind die Bauausgaben des Jahres 2022 allerdings mit denen des Jahres 2013 nur bedingt vergleichbar. Eine nominale Sichtweise berücksichtigt nicht die Entwicklung der Baupreise im Zeitverlauf. Für den nominal gleichen Betrag erhielt man vor 10 Jahren einen höheren Gegenwert an Bauleistungen als heute. Zur Verdeutlichung sind in Abbildung 6 zu den Bauausgaben für die Jahre 2013 bis 2022 preisbereinigte Werte angegeben.
- 30 Gemessen an den Baupreisen von 2013 entsprachen die Ausgaben des Hj. 2022 von 547 Mio. € nicht diesem Nominalbetrag, sondern nur dem Wert von 329 Mio. €. Der Freistaat erzielte mit dem Mitteleinsatz im Jahr 2022 wertmäßig nur die Hälfte der Bauleistungen des Jahres 2013.
- 31 Für die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Einrichtungen sind Erhalt sowie die Neuschaffung von staatlichem Gebäudebestand grundlegende Voraussetzung. Die Verkehrsinfrastruktur ist ein wichtiger Baustein für die Entwicklung der sächsischen Wirtschaft. Die bedarfsgerechte Bemessung und ein ebensolcher Mitteleinsatz im staatlichen Bauwesen sind aus Sicht des SRH von erheblicher Bedeutung für die Haushaltsplanung der kommenden Jahre.

- 32 Die im StHpl. 2023/2024 gegenüber 2021/2022 vorgesehene deutliche Ausweitung der Investitionsausgaben kommt diesem Ziel entgegen. Im Haushaltsvollzug und bei der Durchführung der Baumaßnahmen ist, um einem Anwachsen der Haushaltsreste entgegenzuwirken, ein zeitnaher Mitteleinsatz anzustreben.

5 Finanzschulden

- 33 Die → **Finanzschulden** des Staates entstehen durch das Eingehen privatrechtlicher Verträge zur Aufnahme von Krediten mit dem Zweck der Beschaffung von rückzahlbaren Geldmitteln. Das Bewirken von Finanzschulden ist gleichbedeutend mit der Kreditaufnahme i. S. v. Art. 95 Abs. 1 Verfassung des Freistaates Sachsen. Seit 2014 ist eine Neuverschuldung grundsätzlich verboten.
- 34 Ende 2013 betragen die Finanzschulden des Freistaates 7.904 Mio. €. Der Schuldenstand sank bis zum Jahresabschluss 2019 um 5.109 Mio. € (-64,6 %) auf den bisher niedrigsten Stand von insgesamt 2.795 Mio. €.
- 35 In den Hj. 2020 und 2021 wuchsen die Kreditverbindlichkeiten wegen Anschlussfinanzierung von auslaufenden Krediten und Schuldenaufnahme im „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ auf 5.960 Mio. € an. Gegenüber dem Tiefststand im Hj. 2019 haben sich damit die Finanzschulden des Freistaates innerhalb von 2 Jahren mehr als verdoppelt.
- 36 Der Freistaat Sachsen benötigt für das Hj. 2022 voraussichtlich keine neuen Kreditaufnahmen. Dank der hohen überplanmäßigen Einnahmen aus Steuern (vgl. Pkt. 2, Tz. 11 ff.) bestand keine Notwendigkeit, die auslaufenden Kreditverträge zu refinanzieren. Unter Berücksichtigung der planmäßigen Tilgungen im Kernhaushalt und der Kreditaufnahme von 500 Mio. € für den „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ dürfte der Stand der Finanzschulden des Landes auf 6.049 Mio. € steigen.

Abbildung 7: Entwicklung der Finanzschulden des Freistaates einschließlich der Finanzschulden des „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ (Mio. €)



Quelle: HR 2013 bis 2021, Kassen-Ist (vorläufig) 2022, Schreiben des SMF vom 3. Februar 2023, Bericht des SMF über den Vollzug des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes zum 31. Dezember 2022, LT-Drs. 7/13149.

- 37 Die Einzelheiten zur Verschuldung des Freistaates einschließlich der Zusammensetzung der Schulden, der gesetzlichen Kreditermächtigungen und ihrer Inanspruchnahme sowie der Ursachen für die dargestellten Veränderungen und die erwartete Entwicklung würdigt der SRH ausführlich im Beitrag Nr. 3 in diesem Band des Jahresberichtes.

6 Abhängigkeiten und Bindungen des Haushaltes

6.1.1 Rahmenbedingungen, Wirtschafts- und Steuerkraft

6.1.2 Bevölkerung

- 38 Die Anzahl der EW im Staatsgebiet und ihr Anteil an der Bevölkerung Deutschlands stellen einen wichtigen Maßstab bei der Verteilung der Steuermittel sowie für die Höhe von Zuweisungen der EU und des Bundes dar. Die Bevölkerungsentwicklung in Sachsen war in den Jahren 2020 und 2021 bei regionalen Unterschieden insgesamt weiter rückläufig gewesen.
- 39 Das StaLa sieht in seiner 7. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung² aus dem Jahr 2020 die sächsische Bevölkerung bis 2035 um jährlich durchschnittlich 0,2 bis 0,4 % zurückgehen. In der günstigeren Variante leben dann noch 3,95 Mio. Menschen in Sachsen. Bei nicht so vorteilhaften Annahmen sind es nur 3,81 Millionen.
- 40 Das Statistische Bundesamt bestätigt in der im Dezember 2022 veröffentlichten 15. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung³ diesen Verlauf.
- 41 Im Jahr 2022 war ein leichter Einwohnerzuwachs zu beobachten. Hauptursache für diese Entwicklung ist der Flüchtlingszustrom aus der Ukraine. Die Anzahl der ukrainischen Flüchtlinge schätzte man im Januar 2023 auf etwa 60.000. Am 30. November 2022 zählte der Freistaat Sachsen 4.087.803 EW.⁴ Damit stieg die Bevölkerung gegenüber dem 31. Dezember 2021 um 1,1 % (44.801) an. In diesen Zahlen liegt jedoch aus den erwähnten Gründen keine nachhaltige Trendumkehr.

6.1.3 Konjunktorentwicklung für Deutschland und für Sachsen

- 42 Die Unternehmen haben nach den Erfahrungen mit den in der Folge der COVID-19-Pandemie unterbrochenen Lieferketten mittlerweile Alternativen entwickelt und sich auf die allgemeine Situation besser eingestellt. Das stark gestiegene Preisniveau, speziell bei Rohstoffen und Energie, sowie der herrschende Mangel an Fachkräften sind prägende Faktoren der wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland und in Sachsen. Der Industriestandort Deutschland hat die bisherigen Krisen gut gemeistert und sich grundsätzlich als robust erwiesen.
- 43 Im Jahreswirtschaftsbericht 2023 vom Januar 2023 zum Thema „Wohlstand erneuern“ und der dort enthaltenen Projektion zum Wirtschaftswachstum sah die Bundesregierung eine anpassungs- und widerstandsfähige Wirtschaft sowie Verbraucher, die durch große Energieeinsparungen ihren Beitrag geleistet haben, damit Deutschland gut durch die aktuellen Krisen kommt.⁵ Die wirtschaftlichen Aussichten für das Jahr 2023 seien besser, als noch in der Herbstprojektion 2022 erwartet. Nach der insgesamt positiven Entwicklung im 2. Halbjahr 2022 ging die Bundesregierung für das laufende Jahr 2023 von einem leichten Zuwachs des Bruttoinlandsproduktes (BIP) von +0,2 % aus. In der Herbstprojektion hatte sie noch mit einer leichten Rezession und einem Rückgang des BIP um 0,4 % gerechnet. Im Jahr 2024 soll dieses um 1,8 % steigen.⁶

6.2 Konjunkturabhängigkeit des Haushaltes

- 44 Zu den von der gesamtwirtschaftlichen Leistung abhängigen Teilen des Haushaltes zählen vor allem die Steuereinnahmen des Freistaates Sachsen. Sie sind in Kap. 15 01 der HR ausgewiesen.

6.2.1 Steuerabhängigkeit

- 45 Bestandteile der Steuereinnahmen sind grundsätzlich der jeweilige Landesanteil am Aufkommen der Gemeinschaftssteuern und die Landessteuern. Steuern, deren Aufkommen dem Bund, den Ländern und teilweise auch den Gemeinden zustehen, sind gem. Art. 106 GG → **Gemeinschaftsteuern**. Hierzu zählen die Einkommensteuer einschließlich Lohn- und Kapitalertragsteuer, die Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer.

² StaLa, Bevölkerungsmonitor, 7. Bevölkerungsvorausberechnung, Ergebnisse für Sachsen.

³ Statistisches Bundesamt, [15. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung](#); zuletzt geöffnet am 16. Mai 2023.

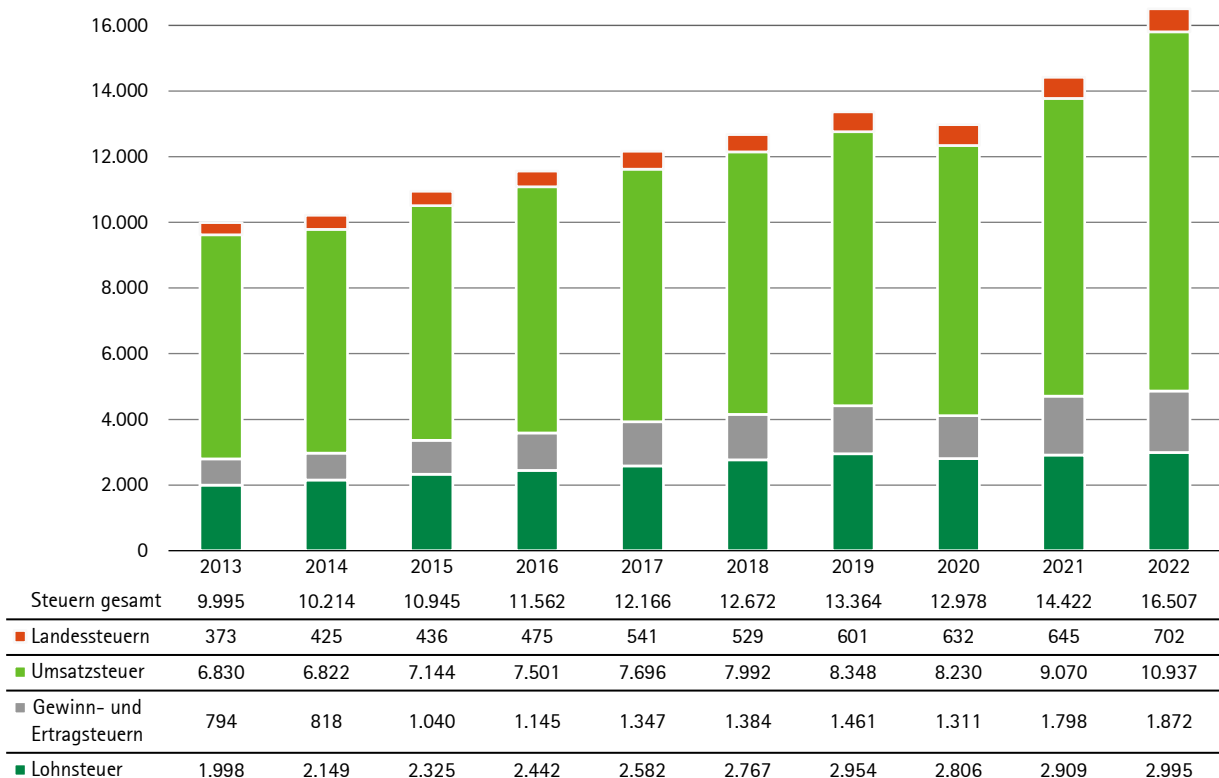
⁴ Bericht des StaLa über den [Bevölkerungsstand zum 30. November 2022](#); zuletzt geöffnet am 16. Mai 2023.

⁵ Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, [Jahreswirtschaftsbericht 2023 der Bundesregierung „Wohlstand erneuern“](#), Seite 18; zuletzt geöffnet am 16. Mai 2023.

⁶ Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zum [„Jahreswirtschaftsbericht 2023 – Wohlstand erneuern“](#) vom 25. Januar 2023; zuletzt geöffnet am 16. Mai 2023.

- 46 Die → **Landessteuern** umfassen die ausschließlich den Ländern zustehenden Steuern. Hierzu zählen die Erbschaft- und Schenkungsteuer, die Grunderwerbsteuer, die Biersteuer, die Lotteriesteuer und weitere Landessteuern mit geringerem Aufkommen. Die Spielbankabgabe steht ebenfalls den Ländern zu. Einen Anteil der vom Freistaat Sachsen vereinnahmten Spielbankabgabe erhalten die Gemeinden, in denen die Spielbanken den Betriebssitz haben.
- 47 In der folgenden Darstellung sind aus Gründen der Übersichtlichkeit die Einnahmen in Steuergruppen zusammengefasst. Die Gruppe „Gewinn- und Ertragsteuern“ enthält die veranlagte Einkommensteuer, die nicht veranlagten Steuern vom Ertrag, die Abgeltungsteuer, die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuerumlage. Die Landessteuern sind ohne die Einnahmen aus der Spielbankabgabe in Summe angegeben.

Abbildung 8: Steuereinnahmen nach Gruppen (Mio. €)



Quelle: HR 2013 bis 2021, Kassen-Ist (vorläufig) 2022.

Hinweis: Abweichungen bei Summenangaben zum rechnerischen Ergebnis sind rundungsbedingt.

- 48 Die Umsatzsteuer stellt die einnahmestärkste Steuerart dar. Im Hj. 2022 betrug ihr Anteil an den gesamten Steuereinnahmen 66 %. Im Vergleich dazu belief sich dieser im Hj. 2013 auf 68 %.
- 49 Das Aufkommen der Umsatzsteuer wird nach festen Schlüsseln auf Bund, Länder und Gemeinden verteilt. Die Anteile der einzelnen Ebenen verändern sich über Festbeträge, die sich aus gesetzlichen Regelungen ergeben. Der Landesanteil an der Umsatzsteuer wird zunächst nach der Einwohnerzahl der Länder berechnet.
- 50 Nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 FAG stehen den Ländern ab 2020 vom Aufkommen der Umsatzsteuer rd. 45,2 % sowie zusätzlich ein Festbetrag zu. Im Weiteren werden die Finanzkraftunterschiede zwischen den Ländern durch finanzkraftabhängige Zu- und Abschläge auf die einwohnerbezogenen Länderanteile der Umsatzsteuer ausgeglichen. Aufgrund der Neuregelung des Finanzausgleiches zwischen Bund und Ländern wickelt Deutschland den Finanzausgleich seit 2020 in verstärktem Maße über die Umsatzsteuer ab. Damit gewann diese Steuer an finanzieller Bedeutung.

- 51 Ein prägendes Merkmal der Umsatzsteuer ist die Konjunktur- und Inflationsabhängigkeit. Aufgrund ihres Umfangs bestimmt sie außerdem zu einem ganz wesentlichen Teil den finanziellen Spielraum des Landes. Zusammen mit den anderen Steuern handelt es sich bei den Einnahmen aus der Umsatzsteuer um allgemeine Deckungsmittel.
- 52 Der Anteil der bereinigten Ausgaben, der durch Steuern gedeckt ist, wird als → **Steuerdeckungsquote** bezeichnet. Sie betrug 70,6 % im Hj. 2021; siehe auch die Angaben in der Übersicht auf der Innenseite A des Einbandes. Der Freistaat Sachsen liegt somit bei der Steuerdeckungsquote erstmals knapp über dem Durchschnitt der FLW von 69,7 %. Sie verbesserte sich damit im Vergleich zum Hj. 2020 um 10,1 Prozentpunkte.
- 53 Im StHpl. 2021/2022 waren für 2022 Steuereinnahmen von 14.107 Mio. € (ohne Spielbankabgabe) angesetzt. Die vorläufigen Ist-Einnahmen 2022 beliefen sich auf 16.507 Mio. € und lagen damit 2.400 Mio. € über dem Planansatz. Davon entfiel allein auf die Umsatzsteuer ein Anteil von 1.806 Mio. €.
- 54 Diese Steuermehreinnahmen in Verbindung mit den im Hj. 2022 nicht verbrauchten Ausgabemitteln i. H. v. 844 Mio. €⁷ ließen die Steuerdeckungsquote im Vergleich zum Jahr 2021 nochmals um 8,0 Prozentpunkte auf 78,6 % anwachsen.
- 55 Nach Angaben im StHpl. 2023/2024 rechnet das SMF im Hj. 2023 mit Steuereinnahmen i. H. v. 16.356 Mio. € ohne Spielbankabgabe und neu eingeführte Gewinnabgabe von Spielbanken. Dieser Ansatz liegt mit 150 Mio. € leicht unter den Ist-Einnahmen 2022, aber fast 3 Mrd. € über dem Ergebnis im Hj. 2019, dem Ausgangswert vor der COVID-19-Pandemie.

6.2.2 Steuerinduzierte Einnahmen

- 56 Neben den Steuern erhält Sachsen als eine weitere abgrenzbare Einnahmekategorie steuerinduzierte Einnahmen. Im Hj. 2022 bildeten sie sich vor allem aus den
- allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) für finanzschwache Länder i. H. v. 1.534 Mio. €,
 - BEZ zum Ausgleich besonders geringer kommunaler Steuerkraft (GSK BEZ) i. H. v. 470 Mio. € und
 - Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich weggefallender Einnahmen aus der Kfz-Steuer und der Lkw-Maut i. H. v. 402 Mio. €.
- 57 Wie die Steuern stellen auch die BEZ konjunkturbedingt schwankungsanfällige Einnahmen des Haushaltes dar.
- 58 Die Steuern und steuerinduzierten Einnahmen sicherten 2022 im Ist den ganz überwiegenden Anteil (80,1 %) der Gesamteinnahmen des Landes. Mit 18.913 Mio. € wird der bisherige Höchstwert aus dem Jahr 2021 (16.781 Mio. €) erneut und deutlich um 12,7 % (2,1 Mrd. €) überschritten.

Übersicht 2: Steuereinnahmen und steuerinduzierte Einnahmen (Mio. €)

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Soll-Einnahmen	11.325	11.524	12.279	12.619	13.779	14.177	15.210	14.609	15.529	16.252
Ist-Einnahmen	11.789	12.140	12.786	13.493	14.246	14.841	15.418	15.006	16.781	18.913
Differenzbetrag	464	616	507	874	467	664	208	397	1.252	2.661

Quelle: HR 2013 bis 2021, Kassen-Ist (vorläufig) 2022.

Hinweis: Abweichungen bei Summenangaben zum rechnerischen Ergebnis sind rundungsbedingt.

- 59 Im Hj. 2022 lagen die Steuereinnahmen und steuerinduzierten Einnahmen um 2.661 Mio. € über dem Soll. Damit übertrafen sie auch im 12. Jahr in Folge die Ansätze im Haushaltsplan. In der betrachteten Dekade fielen durchschnittlich Mehreinnahmen von jährlich über 800 Mio. € an.

⁷ Medieninformation SMF „[Finanzminister Vorjohann zum vorläufigen Jahresabschluss 2022](#)“ vom 17. Januar 2023; zuletzt geöffnet am 16. Mai 2023.

6.2.3 Steuerschätzung

- ⁶⁰ Steuerschätzungen prognostizieren die zukünftige Entwicklung der Steuereinnahmen. In die Projektionen sind die steuerinduzierten Einnahmen (Pkt. 6.2.2, Tz. 56 ff.) eingeschlossen.
- ⁶¹ Die Steuerschätzungen helfen, die Einnahmen und Ausgaben besser planen zu können. Die letzte vor Abschluss der inhaltlichen Arbeiten an diesem Beitrag veröffentlichte Steuerschätzung stammt vom Mai 2023. Bereits die Steuerschätzung vom November 2021 fußte auf der Annahme stabiler Konjunkturaussichten sowie einer Eindämmung der Folgen der COVID-19-Pandemie und ließ stetig steigende Einnahmen im sächsischen Haushalt erwarten. An einer grundsätzlich wohlmeinenden Aussicht auf die wirtschaftliche Entwicklung (Pkt. 6.1.2, Tz. 42 ff.) halten auch die Steuerschätzungen fest.
- ⁶² Bei der Bildung der regionalisierten Schätzwerte von Mai 2021, November 2021, Mai 2022, Oktober 2022 und Mai 2023 nahm das SMF dementsprechend keine konjunkturbedingten Korrekturen für Sachsen vor.
- ⁶³ Ausgehend von der Steuerschätzung vom Mai 2023 befindet sich der Freistaat insgesamt auf einem gedämpften Einnahmepfad. Gegenüber den Solldaten im aktuellen Haushaltsplan 2023/2024 rechnet das SMF mit einem Rückgang von rd. 617 Mio. €. ⁸ Im Vergleich zu den Steuerschätzdaten vom Oktober 2022 ergeben sich für den Zeitraum 2025 bis 2027 vorerst keine Aussichten auf weitere Zusatzeinnahmen.
- ⁶⁴ Auch vor dem Hintergrund, dass die vorliegenden Steuerschätzergebnisse mit Unsicherheiten zur weiteren wirtschaftlichen Entwicklung behaftet sind, so eröffnen sie derzeit geringe finanzielle Spielräume zur Abdeckung erkennbarer Ausgaberrisiken (vgl. Pkt. 7, Tz. 110 ff.).
- ⁶⁵ Angesichts der geschilderten Entwicklung wird der Vollzug in den kommenden Haushaltsjahren entsprechende Gegenmaßnahmen erfordern. Die Epoche der Mehreinnahmen scheint vorerst vorüber zu sein.
- ⁶⁶ Der SRH geht davon aus, dass die am Haushaltsverfahren beteiligten Stellen den anstehenden Prozess als Chance erkennen werden, um die Notwendigkeit und Dringlichkeit von Ausgaben neu zu bewerten.

6.3 Bindung des Haushaltes durch gesetzliche Leistungen

- ⁶⁷ Die Ausgaben des Staates können auf Gesetzen beruhen, die zu einer Geldleistung verpflichten oder die Verwaltung zur Gewährung einer solchen unter bestimmten Voraussetzungen berechtigen. Den Haushalt des Freistaates Sachsen binden sowohl bundes- als auch landesgesetzliche Leistungen. Mit 47,4 % ist im Jahr 2022 (Vorjahr 45,9 %) weiterhin nahezu die Hälfte der Gesamtausgaben den gesetzlichen Leistungen zuzuordnen. ⁹ Einen starken Bindungsgrad weisen zudem die stellenplangebundenen Personalausgaben mit 22,4 % sowie die Förderbereiche der Bundes- und EU-Programme mit gesamt 9,6 % auf.
- ⁶⁸ Innerhalb der gesetzlich gebundenen Ausgaben entfiel der größte Anteil mit 34,6 % (3.616 Mio. €) auf die laufenden und investiven Zuweisungen im Kommunalen Finanzausgleich. Danach folgten vor allem die Ausgaben im Sozial- und Bildungsbereich und für die künftige Altersversorgung von Beamten und anderen Versorgungsempfängern. Die höchsten Ist-Ausgaben 2022 beliefen sich für die
- Zuführungen an den Generationenfonds auf 826 Mio. €,
 - Zuweisungen für die Kinderbetreuung auf 809 Mio. €,
 - Zuführungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz auf 735 Mio. € und
 - Förderung nach dem Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft auf 501 Mio. €.
- ⁶⁹ Insgesamt war 79,4 % des Haushaltsvolumens des Jahres 2022 durch gesetzliche Leistungen, EU- und Bundesprogramme sowie Personalausgaben gebunden. Lediglich bei 20,6 % der Mittel bestand keine derart strikte rechtliche Bindung, davon entfielen 6,0 % auf konsumtive Zuschüsse an Nebenhaushalte.

⁸ Medieninformation SMF „Steuereinnahmen sinken“ vom 12. Mai 2023; zuletzt geöffnet am 16. Mai 2023.

⁹ Die Angaben in diesem Punkt zum Hj. 2022 basieren auf dem vorläufigen Kassen-Ist.

70 Die finanziellen Leistungen an die sächsischen Kommunen sind nachfolgend näher dargestellt.

6.3.1 Kommunalen Finanzausgleich

71 Ein für den Staatshaushalt bedeutender Teil im Bereich der gesetzlichen Leistungen sind die Zahlungen auf der Grundlage des SächsFAG. Sie gliedern sich in Zuweisungen für laufende und investive Zwecke.

Übersicht 3: Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des SächsFAG (Mio. €)

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
laufende Zuweisungen	2.531	2.767	2.496	2.508	2.771	2.869	3.118	3.649	3.355	3.367
investive Zuweisungen	331	405	442	408	416	440	283	467	257	249
Gesamt	2.863	3.173	2.938	2.915	3.187	3.309	3.401	4.115	3.611	3.616
Anteil an den bereinigten Ausgaben des Freistaates (%)	17,5	19,0	16,9	16,8	18,1	17,4	17,5	19,2	17,7	17,2

Quelle: HR 2013 bis 2021, Kassen-Ist (vorläufig) 2022.

Hinweis: Ohne Berücksichtigung der Zahlungen in der Gruppe 981.

Abweichungen bei Summenangaben zum rechnerischen Ergebnis sind rundungsbedingt.

72 Nach dem überdurchschnittlich starken Anstieg im Hj. 2020 aufgrund der coronabedingten Hilfen des Freistaates¹⁰ schwenkt die Zuweisungshöhe im Verhältnis zu den bereinigten Ausgaben wieder auf das Niveau des Jahres 2019 ein.

73 Die Mittelbereitstellung für den kommunalen Finanzausgleich folgt dem gesetzlich verankerten Gleichmäßigkeitsgrundsatz. Auf dieser Ebene hat der Gesetzgeber im Jahr 2020 zur Unterstützung der Kommunen bei der Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie die Regelungen des kommunalen Finanzausgleiches entsprechend ergänzt. Er schuf dazu einen neuen Leistungstatbestand innerhalb der Gruppe der Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Bedarfe im Finanzausgleichsgesetz.

74 Die Mittel des § 22c SächsFAG waren ab 2020 bestimmt für:

- den Ersatz von Mindereinnahmen der Gemeinden bei der Gewerbe- und Einkommensteuer sowie bei weiteren Steuern,
- den Ausgleich pandemiebedingter Mehrausgaben, insbesondere der Gesundheits- und Ordnungsämter sowie im pflichtigen Aufgabenbereich der Sozialgesetzbücher und
- den Ausgleich von nicht erhobenen oder erstatteten Elternbeiträgen für die Kindertagesbetreuung.

75 Der Gesetzgeber hat § 22c SächsFAG in mehreren Änderungsgesetzen, zuletzt mit dem 4. Gesetz zu den Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Sachsen und seinen Kommunen vom 20. Dezember 2022 angepasst.

76 Die gesetzlichen Regelungen über den Finanzausgleich erfuhren neben anlassbedingten Änderungen wie den vorerwähnten, auch Änderungen allgemeiner Natur. Im März 2021 beschloss der SLT Neuregelungen zur Gestaltung der Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Sachsen und seinen Kommunen in den Jahren 2021 und 2022. Diese betrafen hauptsächlich die Verteilung der Zuweisungen zwischen den kommunalen Gebietskörperschaften. Das Gefüge des Ausgleichsmechanismus blieb erhalten. Der Gesetzgeber passte die Hauptansatzstaffel an, führte eine Basisfinanzierung für besonders finanzschwache kreisangehörige Gemeinden sowie einen Nebenansatz für die Aufgaben der frühkindlichen Bildung ein. Daneben verstärkte er dauerhaft die zur Verteilung vorgesehene Finanzausgleichsmasse der kreisangehörigen Gemeinden um rd. 30 Mio. €.

¹⁰ [Jahresbericht 2021 des SRH, Beitrag Nr. 2, Pkt. 7.3.2, Tz. 110 bis 114](#); zuletzt geöffnet am 16. Mai 2023.

77 Die Gesetzesnovelle für den Finanzausgleichszeitraum 2023/2024 bewirkte – bis auf die Errichtung eines Sondervermögens „Kommunaler Vorsorgefonds“ im Umfang von 300 Mio. € – keine strukturellen Änderungen.¹¹ Der Gesetzgeber hat gleichwohl Regelungen zur Finanzierung des Breitbandausbaus, der Digitalisierung der Verwaltung und der Aufnahme der Flüchtlinge aus der Ukraine auf den Weg gebracht. Den Sonderlastenausgleich erweiterte er um kommunale Straßenbaubudgets. Die Finanzausgleichsmasse stieg für 2023 auf 4.207 Mio. € und für 2024 auf 4.653 Mio. € an. Die positive Entwicklung der Einnahmesituation des Freistaates ist auch für die Kommunen finanziell von erheblichem Vorteil.

6.3.2 Zuweisungen des Freistaates an den kommunalen Bereich

78 Die Zahlungen an kommunale Körperschaften beschränken sich nicht auf die vom SächsFAG umfassten Leistungen. Der Freistaat erbringt weitere, zweckgebundene Zuweisungen, die man mit dem Finanzausgleich zu den Zuweisungen an den kommunalen Bereich zusammenfassen kann.

Übersicht 4: Kommunalzuweisungen aus dem Gesamthaushalt einschließlich SächsFAG (Mio. €)

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
laufende Zuweisungen	4.388	4.695	4.719	5.011	5.149	5.341	5.760	6.414	6.227	6.433
investive Zuweisungen	999	1.024	945	826	830	984	944	1.312	913	864
Zuweisungen gesamt	5.387	5.719	5.664	5.837	5.978	6.324	6.705	7.726	7.141	7.297
Anteil an den bereinigten Ausgaben des Freistaates (%)	33,0	34,3	32,5	33,6	34,0	33,3	34,5	36,0	35,0	34,8

Quelle: HR 2013 bis 2021, Kassen-Ist (vorläufig) 2022.

Hinweis: Ohne Berücksichtigung der Zahlungen in der Gruppe 981.

Abweichungen bei Summenangaben zum rechnerischen Ergebnis sind rundungsbedingt.

79 Das Land unterstützt die Körperschaften der kommunalen Ebene seit Jahren mit reichlich einem Drittel der Staatsausgaben. Der Anteil am Haushalt des Landes ist nicht nur im Verhältnis nachhaltig gewachsen, sondern die Finanzhilfen erreichten im Hj. 2022 mit einem Betrag von 7.297 Mio. € auch einen neuen Höchststand. Die Zuweisungen nahmen im Betrachtungszeitraum insgesamt um 1.910 Mio. € zu. Dies entspricht einer Steigerung um 35,5 %.

80 Während die laufenden Zuweisungen innerhalb und außerhalb des SächsFAG u. a. aufgrund pauschalierter Zuschüsse eine steigende Tendenz aufzeigen, ist eine vergleichbare Dynamik bei den investiven Zuweisungen nicht erkennbar.

81 Nach dem Ergebnis der regionalisierten Steuerschätzung vom Mai 2023 wird die Gemeindeebene gleichfalls an den verschlechterten Einnahmeerwartungen des Freistaates beteiligt; vgl. Pkt. 6.2.3, Tz. 60 ff. Dies bildet sich in einem Rückgang der kommunalen Steuereinnahmen im Zeitraum 2023 bis 2027 von 584 Mio. € im Vergleich zu den Werten aus der Steuerschätzung vom Oktober 2022 ab.

82 Dem steht gegenüber, dass der Freistaat den Umfang der Landeszuweisungen an die Kommunen im abgeschlossenen Haushaltsaufstellungsverfahren 2023/2024 erneut erhöht hat. Mit Art. 21 HBG 2023/2024 erließ der SLT am 20. Dezember 2022 das Gesetz über das Kommunale Energie- und Klimabudget (KomEKG). Auf der Grundlage des KomEKG sollen die Landkreise und kreisfreien Städte in den Hj. 2023 und 2024 jeweils pauschale zweckgebundene Zuweisungen i. H. v. 13 Mio. € als sog. Klimabudgets erhalten. Die Mittel sind u. a. vorgesehen für Investitionen und Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien, Investitionsmaßnahmen in klimaschonende Mobilität sowie zum nachhaltigen Wasser-, Ressourcen- und Energiemanagement.

83 Neben der Unterstützung aus dem Kernhaushalt erhielten die Kommunen zur Stabilisierung ihrer Finanzausstattung im Zeitraum 2020 bis 2022 Mittel aus dem Sondervermögen „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ i. H. v. insgesamt 580 Mio. €.

¹¹ [4. Gesetz zu den Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Sachsen und seinen Kommunen vom 20. Dezember 2022 \(SächsGVBl. 2022 Nr. 34, Seite 743\).](#)

6.3.3 Bundeshilfen für Kommunen

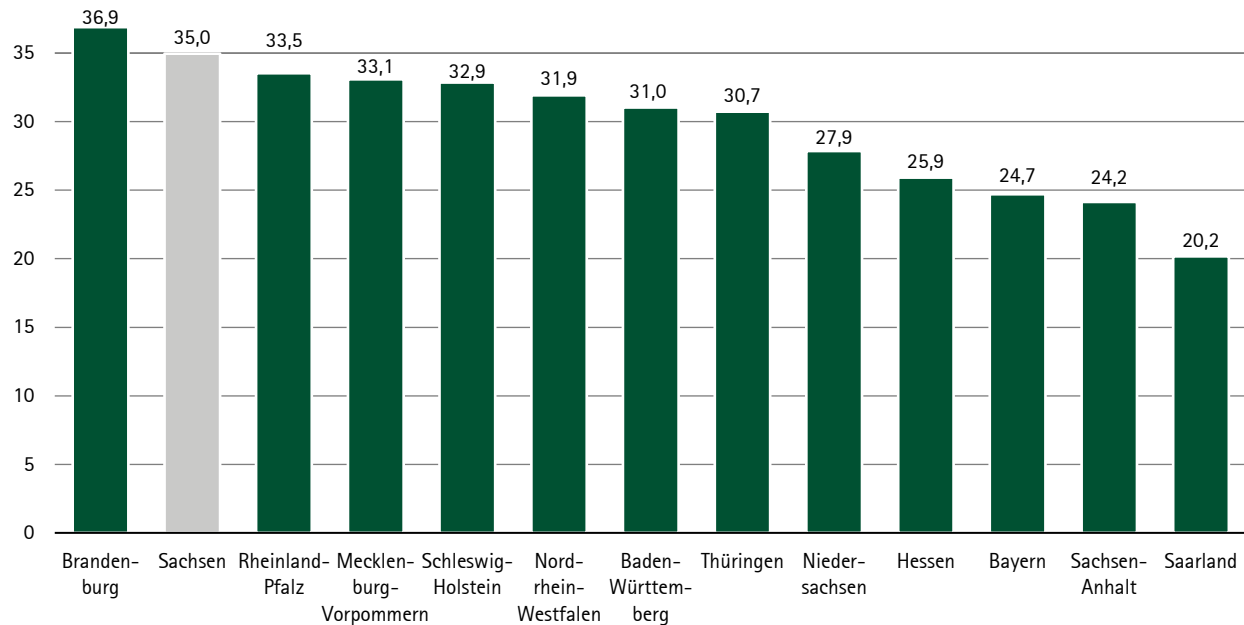
- ⁸⁴ Die Entwicklung im Bereich der Kommunalzuweisungen ist seit einigen Jahren u. a. von neuen Kompetenzen des Bundes im Finanzwesen beeinflusst.
- ⁸⁵ Der Bund kann finanzschwachen Kommunen mittelbar eine Unterstützung zukommen lassen. Dies erfolgt über die Landeshaushalte in Form von Finanzhilfen und Ausgleichsleistungen:
- für ein Infrastrukturprogramm nach Art. 104b GG zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet mittels Investitionen, z. B. in Krankenhäuser, Städtebau, Informationstechnologie und frühkindliche Bildungseinrichtungen,
 - für ein Schulsanierungsprogramm nach Art. 104c GG zur Verbesserung der Schulinfrastruktur,
 - angesichts Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie gem. Art. 143h GG einmalig im Jahr 2020.
- ⁸⁶ Einfachgesetzliche Regelungen gestalten die im GG angelegten Bundeszuweisungen und Ausgleichsleistungen im Einzelnen aus.
- ⁸⁷ Zu Art. 104b GG und Art. 104c GG erging das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz). Die Bundesmittel umfassen ein Volumen von 7.000 Mio. €. Auf den Freistaat Sachsen entfallen rd. 334 Mio. €, die sich auf das Infrastruktur- mit 156 Mio. € und auf das Schulsanierungsprogramm mit 178 Mio. € aufteilen. Der Bund hat nunmehr die Förderzeiträume nochmals verlängert, bis Ende 2023 für das Infrastruktur- und bis Ende 2025 für das Schulsanierungsprogramm, bezogen auf die Abnahme der Investitionsvorhaben.
- ⁸⁸ Die vom Bund zugewiesenen Gelder vereinnahmte das SMF im Sondervermögen „Brücken in die Zukunft“. Nach Angaben des BMF hat der Freistaat Sachsen bis Ende 2022 aus dem o. g. Infrastrukturprogramm alle Mittel i. H. v. 156 Mio. € abgerufen. Aus dem Schulsanierungsprogramm erhielt das Land knapp 100 Mio. €. Das sind 55,9 % der vorgesehenen Bundeshilfen.
- ⁸⁹ Das auf Art. 143h GG beruhende Gesetz zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder vom 6. Oktober 2020 - COV19GewStAusglG (BGBl. I S. 2072) - bildete die Rechtsgrundlage für Bundeshilfen zur Stützung der durch die Folgewirkungen der COVID-19-Pandemie verschlechterten kommunalen Finanzlage. Für die sächsischen Gemeinden waren per Gesetz insgesamt 312 Mio. € als Ausgleich vorgesehen. Die Deckung der Leistungen sollte hälftig zu 156 Mio. € das Land aufbringen. Der Freistaat Sachsen hat die Zuweisungen des Bundes i. H. v. 156 Mio. € im „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ vereinnahmt und entsprechend bewirtschaftet. Den Landesanteil ließ er den Gemeinden im Rahmen des SächsFAG aus Kap. 15 30 Tit. 613 33 zukommen.
- ⁹⁰ Der Bund hat dem Land aufgrund des o. g. Gesetzes insgesamt 275 Mio. € zugewiesen. Darin enthalten war der finanzielle Ausgleich für den Freistaat i. H. v. 119 Mio. €; vgl. Pkt. 7.2.1, Tz. 132.
- ⁹¹ Bei Abwicklung von Finanzhilfen über Sondervermögen, wie im Fall der beiden vorgenannten Fonds des Freistaates Sachsen, findet sich die Förderung der Kommunen nicht in den Finanzstatistiken über die Länderhaushalte wieder. Die an die sächsischen Gemeinden 2021 weitergeleiteten Finanzhilfen nach Art. 104b und Art. 104c GG sind in den nachfolgend aufgezeigten Kommunalzuweisungen also ebenfalls nicht enthalten.

6.3.4 Kommunalzuweisungsquote im Ländervergleich

- ⁹² Abgesehen von Sonderfinanzierungen aus Nebenhaushalten ist beim nachstehenden Vergleich der Ausgaben der Länder an die Kommunen stets zu bedenken, dass in den Ländern unterschiedliche Aufgabenverteilungen zwischen staatlicher und kommunaler Ebene bestehen. Dies kann Einfluss auf die Höhe der staatlichen Förderung haben.

- 93 Die → **Kommunalzuweisungsquote** errechnet sich als Anteil der Kommunalzuweisungen an den bereinigten Ausgaben. Die sächsische Quote ist im Hj. 2021 gegenüber dem Vorjahr wieder gesunken. Im Jahr 2020 war die Zuweisungsquote durch die coronabedingten Hilfen des Freistaates überdurchschnittlich stark auf 36,0 % angestiegen. Im Vergleich mit den anderen Flächenländern liegt der Freistaat im Hj. 2021 weiterhin an 2. Stelle.

Abbildung 9: Kommunalzuweisungsquoten der Flächenländer 2021 (%)



Quelle: HR 2021 für Sachsen; Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister, Vierteljahreskassenstatistik (SKF 3), Einnahmen und Ausgaben der Länder (Kernhaushalte).

- 94 Die FLO schnitten beim Ländervergleich – bedingt durch die weiterhin anhaltende kommunale Steuereinnahmeschwäche – im Mittelwert mit einer höheren Kommunalzuweisungsquote (32,2 %) ab als die FLW (29,2 %).
- 95 Die Kommunalzuweisungen stellen wichtige Einnahmen für die Kommunen dar. Die Gemeinden verfügen zur Finanzierung ihrer Aufgaben allerdings auch über ein breites Spektrum an eigenen Mitteln. Diese Quellen dienen vorrangig zu den staatlichen Unterstützungen der Sicherung der gemeindlichen Selbstverwaltung und dem Erhalt der Leistungsfähigkeit der kommunalen Körperschaften.

6.4 Fördermittel der Europäischen Union für Sachsen

- 96 Der Freistaat Sachsen hat in den vergangenen Jahrzehnten durchweg Zuweisungen der EU erhalten und diesen Landesmittel im Rahmen der Kofinanzierung beiseitegestellt. Die EU-Förderperiode 2014 bis 2020 befindet sich bis zum Ende des Jahres 2023 in der Auslaufphase. Dies beruht auf der sog. „n+3-Regel“.
- 97 Mit dem Abschluss des Haushaltsprozesses und dem Errichten der finanziellen Grundlage für die Förderperiode 2021 bis 2027 auf europäischer Ebene können die mit EU-Mitteln ausgestatteten Förderprogramme in Sachsen an Fahrt aufnehmen.
- 98 In der neuen Förderperiode erhält der Freistaat Sachsen Zuschüsse aus dem
- Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE),
 - Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+),
 - Europäischen Landwirtschaftsfonds für die ländliche Entwicklung (ELER),
 - Programm für die Europäische Territoriale Zusammenarbeit (ETZ/INTERREG) und aus dem
 - Europäischen Fischereifonds (EMFAF).

99 Hinzu kommen EU-Mittel

- für Sachsen als Region der Braunkohle und des Strukturwandels aus dem neu errichteten Fonds für einen gerechten Übergang (Just Transition Fund – JTF) sowie
- aus der Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas (Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe – REACT-EU) zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie.

100 Die vorgenannten Ausgabenprogramme der EU unterscheiden sich in der Herkunft der Mittel. Sie können sich aus dem Mittelfristigen Finanzrahmen (MFR) der EU speisen, der seine Einnahmen aus Beiträgen der Mitgliedstaaten – den Eigenmitteln – bezieht, und/oder aus dem Wiederaufbauinstrument „Next Generation EU“. Neu ist, dass der Wiederaufbaufonds EU-Anleihen begibt und sich damit über gemeinschaftliche Schulden finanziert. Im Jahr 2021 hat die EU bereits 71 Mrd. € aufgenommen.

101 Wie das SMF auf Nachfrage mitteilte, soll die Rückzahlung der für die Zuschüsse begebenen Anleihen aus dem Wiederaufbaufonds erst ab dem Jahr 2028 beginnen und bis spätestens 2058 beendet sein. Der deutsche Anteil zur Finanzierung des EU-Haushaltes, der allein vom Bund getragen wird, beträgt derzeit rd. 24 %. Ein unmittelbares Haushaltsrisiko für den Freistaat Sachsen erwachse daraus nicht.

102 In der Förderperiode 2021 bis 2027 rechnet der Freistaat mit insgesamt 4.384 Mio. € EU-Mitteln. Davon stammen 3.811 Mio. € aus dem MFR und 574 Mio. € aus dem Wiederaufbauinstrument. Nach aktueller Planung muss Sachsen bis zum Ende der Förderperiode insgesamt bis zu 1.354 Mio. € Landesmittel zur Kofinanzierung bereitstellen. Die Einzelheiten lassen sich der folgenden Übersicht entnehmen:

Übersicht 5: EU-Mittelausstattung und Kofinanzierungsbedarf für den Freistaat Sachsen (Mio. €)

EU-Förderperiode 2021 bis 2027		
	EU-Mittel	Kofinanzierung Land
A. Mehrjähriger Finanzrahmen (2021 bis 2027)		
EFRE	1.949	744
ESF+	587	300
ELER (Übergangsverordnung 2021 bis 2022)	252	41
ELER (2023 bis 2027)	569	100
ETZ / INTERREG	152	7
EMFAF	18	8
JTF	282	68
Zwischensumme A.	3.811	1.267
B. Wiederaufbauinstrument Next Generation EU (2021 bis 2023)		
JTF	363	87
ELER	64	0
REACT-EU	147	0
Zwischensumme B.	574	87
Gesamt A und B:	4.384	1.354

Quelle: Schreiben SMF vom 3. Februar 2023.

Hinweis: Abweichungen bei Summenangaben zum rechnerischen Ergebnis sind rundungsbedingt.

103 Im Förderzeitraum 2021 bis 2027 entfallen aufgrund der Absenkung der Fördersätze durch die EU höhere Kofinanzierungsbedarfe auf das Land. Die Regionen Chemnitz und Dresden sind – wie in der abgelaufenen Förderperiode – den Übergangsregionen zugeordnet, da ihre Wirtschaftsleistung, gemessen am BIP je EW, zwischen 75,0 % und 100,0 % des EU-Durchschnitts liegt. Die Fördersätze betragen im Rahmen von EFRE und ESF+ 60,0 % statt 80,0 %.

- ¹⁰⁴ Die Region Leipzig bleibt in der Kategorie einer stärker entwickelten Region mit einer über 100,0 % des EU-Durchschnitts liegenden Wirtschaftskraft. Die Fördersätze reduzieren sich in dieser Region in EFRE und ESF+ von 80,0 % auf 50,0 %.
- ¹⁰⁵ Die in der Übersicht 6 aufgeführten Kofinanzierungsmittel stellen nach Angaben des SMF Höchstbeträge dar. Die Ressorts sind aufgefordert, Möglichkeiten zur schonenden Bindung der Landesmittel in den betreffenden Programmen zu prüfen. Der Freistaat strebt eine gleichmäßige Belastung der Haushaltsjahre bis einschließlich 2028 an.
- ¹⁰⁶ Während die EU-Mittel aus dem MFR einschließlich der Kofinanzierungsmittel im Kernhaushalt nachgewiesen werden, erfolgt die Mittelverteilung aus dem Wiederaufbauinstrument teilweise über das Sondervermögen „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“.
- ¹⁰⁷ Die Fördermittelkommission II sprach sich in Empfehlung 9 dafür aus, den Instrumentenkasten der Förderung im Freistaat auf Förderdarlehen zu erweitern.¹²
- ¹⁰⁸ Das Aufbringen der Kofinanzierungsmittel stellt für den sächsischen Haushalt in den kommenden Jahren weiterhin eine außerordentliche zusätzliche Herausforderung dar.
- ¹⁰⁹ Um Haushaltsmittel zu schonen, erinnert der SRH ausdrücklich an die vorgenannte Empfehlung der Fördermittelkommission, Zuwendungen als Darlehen auszureichen.

7 Haushaltsrisiken in Zeiten sich überlagernder Krisen

- ¹¹⁰ In der Mittelfristigen Finanzplanung des Freistaates 2022 bis 2026 vom Juli 2022 benennt das SMF als bereits erkennbare Haushaltsrisiken den Krieg in der Ukraine, den weiteren Verlauf der COVID-19-Pandemie und die damit verbundene gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Finanzierung von Fördermaßnahmen durch den Bund sowie die kostensteigernden Wirkungen von bundesgesetzlichen Standarderhöhungen staatlicher Leistungen.¹³ Die massiv erhöhten Inflationsraten können sich auch auf die Entwicklung von Personalausgaben und Versorgungsbezügen auswirken. Bei den Bauausgaben sind bereits Zusatzbelastungen infolge unerwarteter Ausgabesteigerungen absehbar.

7.1 Flüchtlings- und Energiepreiskrise

7.1.1 Steigende Flüchtlingszahlen

- ¹¹¹ Nach dem Angriff Russlands auf die Ukraine am 24. Februar 2022 steht Europa vor großen Umbrüchen. Neben den Auswirkungen auf die europäische Wirtschaft führen der fortdauernde Krieg und die Zerstörungen zu einer anhaltenden Fluchtbewegung der Menschen, insbesondere in die Mitgliedsstaaten der EU. Der Freistaat rechnete zunächst mit bis zu 80.000 Flüchtlingen. Bis Ende 2022 hatten sich rd. 60.000 ukrainische Staatsangehörige in Sachsen registriert.¹⁴
- ¹¹² Insgesamt stieg die Anzahl der Asylsuchenden in Deutschland 2022 gegenüber dem Jahr 2021 um 46,9 % auf über 217.000 an. Davon waren über 12.000 Antragsteller Sachsen zugewiesen.¹⁵
- ¹¹³ Die hohe Zahl von Schutzsuchenden stellt die sächsischen Kommunen vor allem bei der Unterbringung in den Städten auf angespanntem Wohnungsmarkt vor große Herausforderungen.

¹² Bericht der „Kommission zur Konsolidierung von Förderprogrammen und Weiterentwicklung der sächsischen Förderstrategie“, Mai 2022, Seite 60 ff.; zuletzt geöffnet am 16. Mai 2023.

¹³ LT-Drs. [7/10625](#).

¹⁴ Pressemeldung vom 28. Dezember 2022 auf www.saechsische.de „[Flüchtlingszahlen in Sachsen sind stark gestiegen](#)“; zuletzt geöffnet am 16. Mai 2023.

¹⁵ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Aktuelle Zahlen, [Ausgabe: Dezember 2022](#), Seite 3 und 8.

- ¹¹⁴ Mit dem StHpl. 2023/2024 hat sich der Haushaltsgesetzgeber zu einer ersten Vorsorge für kommunale Unterstützungsleistungen entschlossen. Zum einen sind 60 Mio. € im Hj. 2023 im Kap. 15 03 Tit. 633 03 für Aufwendungen der Kommunen zur Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten aus der Ukraine geplant. Zum anderen kann das SMF zusätzliche Mittel zweckgebunden für diesbezügliche flüchtlingsbezogene Mehrausgaben bereitstellen. Diese Mehrausgaben in noch unbekannter Höhe sind als Verstärkungsmittel in Kap. 15 03 Tit. 686 03 veranschlagt. Darüber hinaus sind 2023 aus dem Staatshaushalt 10 Mio. € refinanziert worden, die den Landkreisen und Kreisfreien Städten bereits 2022 als Bedarfszuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich zur Finanzierung von Aufwendungen für Flüchtlinge aus der Ukraine bereitstanden.
- ¹¹⁵ Die Erwartungen gegenüber der Bundesregierung auf schnelle und spürbare zusätzliche Unterstützung blieben bislang unerfüllt. Der zweite Flüchtlingsgipfel mit Vertretern der Länder und der Kommunen am 16. Februar 2023 endete ergebnislos. Die aufgeworfenen Fragen zu weiteren finanziellen Hilfen bei Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern und Flüchtlingen haben die Teilnehmer vertagt.¹⁶

7.1.2 Inflation

- ¹¹⁶ Deutschland sieht sich seit Ende 2021 mit seit Jahrzehnten nicht mehr gekannten Preisanstiegen auf der gesamten Breite der Güter und Dienstleistungen konfrontiert.
- ¹¹⁷ Hauptgrund für den Preisanstieg waren zunächst die anziehende wirtschaftliche Entwicklung und Nachholeffekte nach dem coronabedingten Lockdown, die zu einer verstärkten Nachfrage nach Rohstoffen und Vorprodukten führten. Produzenten und Handel konnten – auch wegen unterbrochener Lieferketten – jedoch nicht mehr vollständig und zeitnah allen Erwartungen entsprechen. Die Erklärungen von EU und Bundesregierung, möglichst schnell unabhängig von Energielieferungen aus Russland werden zu wollen, verstärkten den Preisdruck weiter, sodass die Energiepreise im März 2022 neue Höchststände erreichten.
- ¹¹⁸ Die Großhandelspreise für Gas sind zum Jahresende 2022 mit 80 € je Megawattstunde wieder auf das Vor-Krisenniveau von Anfang Februar 2022 gesunken. Eine Megawattstunde kostete Ende August 2022 zwischenzeitlich 316 € und damit fast das Vierfache.¹⁷ Auch die Kraftstoffpreise haben sich Ende 2022 wieder auf dem Niveau vom Jahresanfang eingependelt und liegen knapp 1/5 unter den Höchstmarken vom März.¹⁸
- ¹¹⁹ Für das Jahr 2022 stellte das Statistische Bundesamt eine Teuerungsrate von 7,9 % fest.¹⁹ Die Preissteigerung verharrte ab September 2022 bei über 8,0 %. Die Meldung für März 2023 berichtete über einen Anstieg von 7,4 %²⁰ und lässt ein langsames Abschwächen des Teuerungsdrucks erwarten. Für den Jahresdurchschnitt 2023 rechnet die Bundesregierung mit einem Anstieg der Verbraucherpreise gegenüber dem Vorjahr um 6,0 %.²¹
- ¹²⁰ Eine Teuerungswelle dehnt sich auf alle Bereiche des Lebens aus. Die Preissteigerungen führen auch beim Freistaat Sachsen und seinen Einrichtungen zu erhöhten Ausgaben. Die Jahresteuern in Sachsen erreichte im Januar 2023 mit 9,2 % einen weiteren negativen Rekordwert. Bei den staatlichen Baumaßnahmen ist nach Presseinformationen abzusehen, dass die Verknappung und Verteuerung der Baustoffe und Bauleistungen das Land spürbar treffen wird.²²

¹⁶ Meldung vom 17. Februar 2023 auf www.lvz.de "["Es ist ernüchternd": Reaktionen aus Sachsen auf den Flüchtlingsgipfel](#)"; zuletzt geöffnet am 16. Mai 2023.

¹⁷ Bundesnetzagentur, [Gaspreise Großhandel in EUR/MWh](#); zuletzt geöffnet am 16. Mai 2023.

¹⁸ Statista Research Department, [Durchschnittlicher Benzinpreis in Deutschland bis Dezember 2022](#), veröffentlicht am 21. Februar 2023; zuletzt geöffnet am 16. Mai 2023.

¹⁹ Destatis, [Pressemitteilung Nr. 022](#) vom 17. Januar 2023; zuletzt geöffnet am 16. Mai 2023.

²⁰ Destatis, [Pressemitteilung Nr. 127](#) vom 30. März 2023; zuletzt geöffnet am 16. Mai 2023.

²¹ Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, [Jahreswirtschaftsbericht 2023 der Bundesregierung „Wohlstand erneuern“](#), Seite 18 bzw. 135; zuletzt geöffnet am 16. Mai 2023.

²² Die Forstschule in Auerbach wird nicht nur später fertig, sondern auch um 60 % teurer. Freie Presse, Ausgabe Chemnitz vom 16. Februar 2023 „Sachsenforst – Neue Forstschule wird deutlich teurer“.

- ¹²¹ Für ein eigenes Landesmaßnahmenpaket zur Bekämpfung der Folgen der Energiepreiskrise stehen im Doppelhaushalt 2023/2024 insgesamt 200 Mio. € bereit. Die Diskussionen zur weiteren Ausgestaltung des Paketes sind noch nicht abgeschlossen.²³ Darüber hinaus stellte das SMWA ein Härtefallprogramm für kleine und mittlere Unternehmen in Sachsen auf, die von der Energiepreiskrise besonders betroffen sind.²⁴ Dieses wird aus Bundesmitteln finanziert.
- ¹²² Außerdem werden die Personalausgaben des Freistaates von der Teuerung nicht unberührt bleiben. Die Tarifausinandersetzungen im öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen²⁵ oder der Eisenbahnergewerkschaft EVG²⁶ zeigen eine neue Zielrichtung auf. Um mindestens die Inflation auszugleichen, erheben die Vertreter der Beschäftigtenseite hohe Lohnforderungen. Bei Ergebnisübernahme werden sie zeitversetzt auch den Freistaat Sachsen treffen.

7.1.3 Finanzielle Hilfen des Bundes

- ¹²³ Die Bundesregierung hat zur Bewältigung der in Folge des Angriffskrieges auf die Ukraine entstandenen Flüchtlings- und Energiepreiskrise bislang 4 Entlastungspakete auf den Weg gebracht und den Betroffenen Direktzahlungen gewährt. Der Bund deckelt u. a. gestiegene Energiekosten, erhöht ferner steuerliche Freibeträge und ist bestrebt, die kalte Progression abzubauen. Zu den Maßnahmen gehörten für einen begrenzten Zeitraum von Juni bis August 2022 auch die Absenkung der Energiesteuer für Kraftstoff und die Einführung des „Neun-Euro-Tickets“.
- ¹²⁴ Diese Maßnahmen führen zu steuerlichen Mindereinnahmen auf der Ebene des Bundes und der Länder, und beeinflussen die finanziellen Spielräume der genannten Körperschaften. Die sächsischen Haushalte belastet dies im Zeitraum 2022 bis 2024 i. H. v. 2 Mrd. €.²⁷
- ¹²⁵ Inzwischen wurde das „Deutschland-Ticket“ als eine weitere Entlastungsmaßnahme auf der Bundesebene eingeführt. Deren mittelfristigen finanziellen Auswirkungen auf die Länderhaushalte sind derzeit endgültig nicht bestimmbar.

7.2 Pandemiebewältigung

7.2.1 Bewirtschaftung des „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“

- ¹²⁶ Der Freistaat Sachsen hat zu Beginn der Corona-Krise im Jahr 2020 das Sondervermögen „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ errichtet.²⁸

Einnahmen

- ¹²⁷ Der Bund stellte dem Freistaat Sachsen im Zeitraum von 2020 bis 2022 Corona-Hilfen im Umfang von insgesamt 1.995 Mio. € bereit. Von der EU konnte das Land Unterstützungsleistungen von 57 Mio. € im Erstattungsverfahren vereinnahmen. Die Zuweisungen des Bundes und der EU unterlagen einer sachlichen Bindung und durften nur für die von den Mittelgebern festgelegten Zwecke ausgegeben werden.
- ¹²⁸ Neben der im Hj. 2020 bereits eingegangenen Zuführung aus dem Staatshaushalt i. H. v. 725 Mio. € konnte das SMF im Sondervermögen Darlehensrückflüsse und sonstige Einnahmen von 30 Mio. € buchen.

²³ Dresdner Neue Nachrichten vom 2. Februar 2023 „Energie-Hilfspaket nimmt Formen an“.

²⁴ Medieninformation des SMWA vom 21. März 2023 „[Energiepreiskrise: Härtefallprogramm stellt 20 Millionen Euro für sächsischen Mittelstand zur Verfügung](#)“; zuletzt geöffnet am 16. Mai 2023.

²⁵ Pressemitteilung ver.di vom 11. Oktober 2022 „[ver.di fordert Einkommenserhöhungen um 10,5 Prozent, mindestens aber 500 Euro monatlich](#)“; zuletzt geöffnet am 16. Mai 2023.

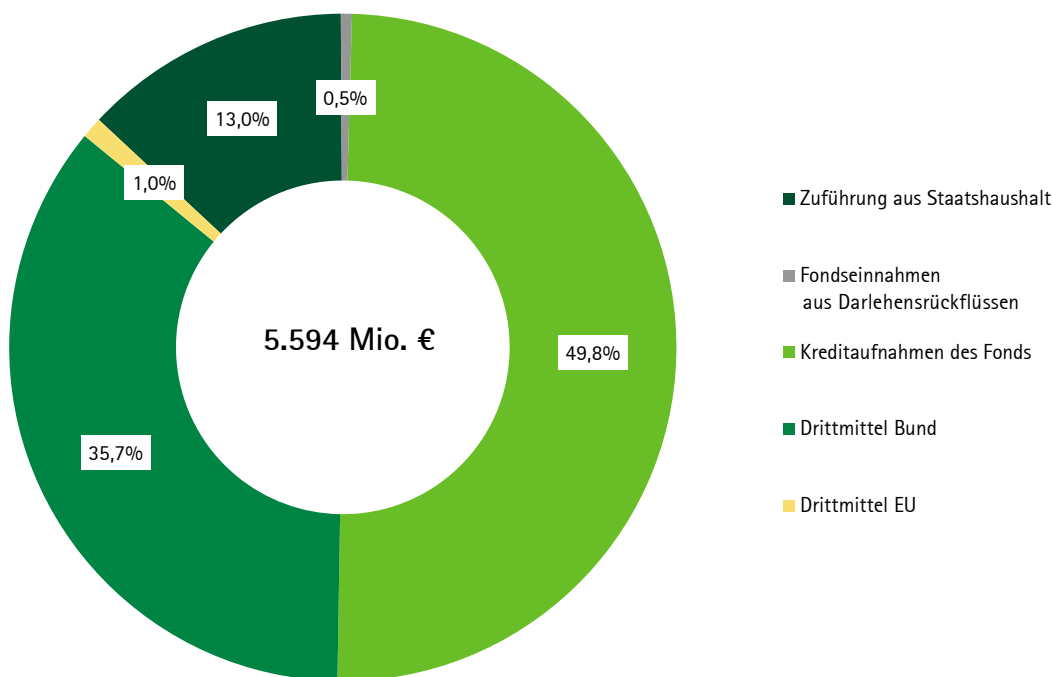
²⁶ Medieninformation der EVG vom 7. Februar 2023 „[EVG fordert 12 %, mindestens aber 650 Euro mehr im Monat](#)“; zuletzt geöffnet am 16. Mai 2023.

²⁷ Medieninformation des SMF vom 28. Oktober 2022 „[Oktober-Steuerschätzung 2022 bestätigt Entwurf zum Doppelhaushalt der Jahre 2023/2024](#)“; zuletzt geöffnet am 16. Mai 2023.

²⁸ [Jahresbericht 2021 des SRH, Beitrag Nr. 4](#); zuletzt geöffnet am 16. Mai 2023.

- 129 Die weiteren Einnahmen resultieren aus den bis Ende 2021 bereits erfolgten Kreditaufnahmen von 2.000 Mio. € und 381 Mio. € aus den „aufgeschobenen Kreditaufnahmen“. Zusätzlich weist der Vollzugsbericht des SMF an das Parlament für 2022 weitere Kreditaufnahmen aus, sodass sich die gesamten Einnahmen aus Krediten auf 2.787 Mio. € summieren. Hiervon hat das SMF 2.500 Mio. € als tatsächliche und 287 Mio. € als „aufgeschobene Kreditaufnahmen“ ausgewiesen. Diese „aufgeschobenen Kreditaufnahmen“ stellen jedoch keine zahlungswirksamen Einnahmen dar; vgl. Beitrag Nr. 3, Pkt. 3.5, Tz. 44 ff.
- 130 Die Speisung des Fonds mit Einnahmen stellte sich Ende 2022 wie folgt dar:

Abbildung 10: Einnahmen im „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ nach Finanzierungsquelle zum 31. Dezember 2022



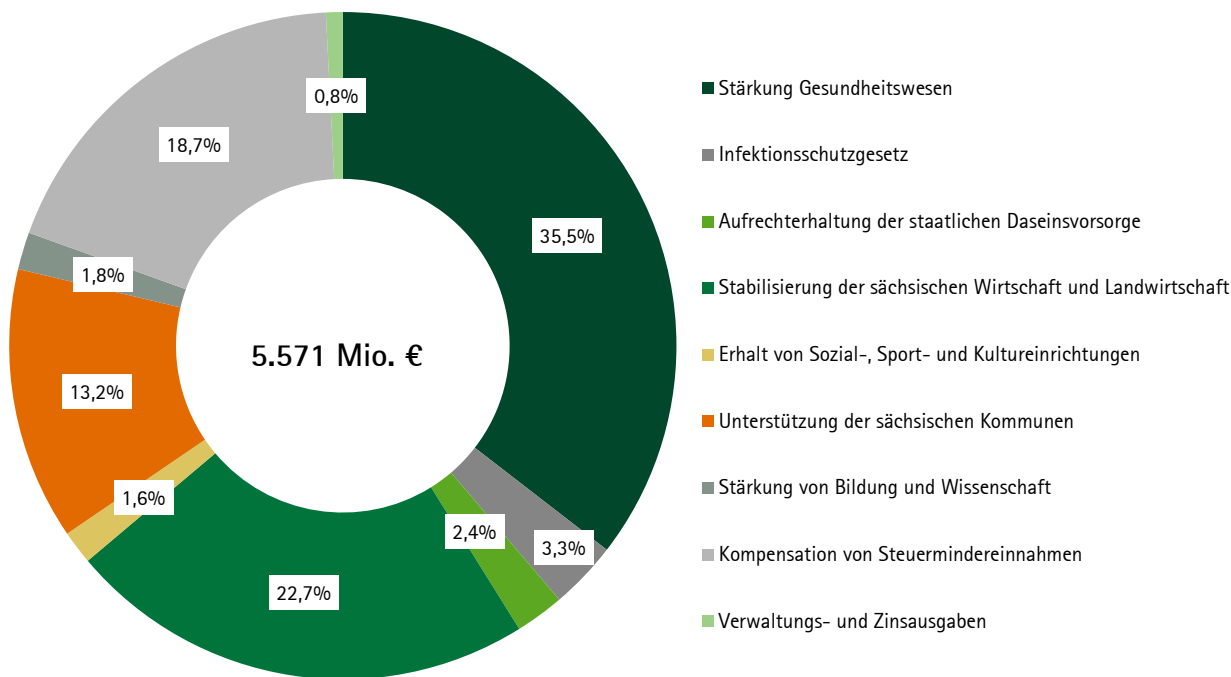
Quelle: Bericht des SMF über den Vollzug des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes zum 31. Dezember 2022, LT-Drs. 7/13149.

- 131 Neben den im „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ vereinnahmten Mitteln flossen in den vergangenen Jahren weitere Bundeshilfen aufgrund der Coronakrise auf dem direkten Weg nach Sachsen. Dabei handelte es sich u. a. um Überbrückungshilfen für sächsische Unternehmen i. H. v. 776 Mio. € im Hj. 2020. Die verwaltungsmäßige Abwicklung oblag der SAB als Bewilligungsstelle.
- 132 Ferner gewährte der Bund dem Freistaat eine Zuweisung von 119 Mio. € gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 COV19GewStAusglG. Die Finanzhilfe sollte die dem Land zuzurechnenden Wirkungen der erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen auf die Zu- und Abschläge im Finanzkraftausgleich sowie die Bundesergänzungszuweisungen ausgleichen; vgl. Pkt. 6.3.3, Tz. 90. Die Bundeszuweisung vereinnahmte das SMF im Kap. 15 28 im Hj. 2020.

Ausgaben

- 133 Das Gesetz zur Errichtung des „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ bestimmt über die Verwendung der Mittel aus dem Sondervermögen. In der nachfolgenden Abbildung sind die Ausgaben nach Zwecken gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 SächsCorBG mit Stand 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der bereitgestellten EU- und Bundesmittel dargestellt.

Abbildung 11: Ausgaben „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ nach Zwecken zum 31. Dezember 2022



Quelle: Bericht des SMF über den Vollzug des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes zum 31. Dezember 2022, LT-Drs. 7/13149.

- 134 Bis zum Ende des Jahres 2022 hatte der Freistaat insgesamt 5.571 Mio. € an Ausgaben aus dem Sondervermögen getätigt.
- 135 Das SMF sah laut Pressemeldung von Ende Januar 2023 aufgrund weiter steigender Steuereinnahmen im Kernhaushalt auch für das Jahr 2022 keinen Bedarf, Steuermindereinnahmen aus dem Fonds auszugleichen.²⁹ Das als Entnahme aus dem Fonds in den Hj. 2020 bis 2022 vorgesehene Budget für den Zweck der Kompensation von Steuermindereinnahmen von 4.056 Mio. € (§ 2 Abs. 2 SächsCorBG in der bis 31. Dezember 2022 geltenden Fassung) reduzierte sich folglich endgültig auf den im Hj. 2020 im Staatshaushalt vereinnahmten Betrag von 1.041 Mio. €.
- 136 Der veranschlagte Bedarf war um 3 Mrd. € überhöht.
- 137 Auf die Kompensation von Steuermindereinnahmen entfiel ein Anteil von 18,7 % am Fondsausgabevolumen. Zusammen mit den Ausgaben für die Stabilisierung der Kommunen (13,2 %) erhöhen sich die steuerersetzenden Mittel auf 31,9 %.
- 138 Die Stärkung des Gesundheitswesens hat die Staatsregierung mit 35,5 % der Fondsmittel unterstützt und der sächsischen Wirtschaft und Landwirtschaft kamen insgesamt 22,7 % zugute.
- 139 Für Hilfen zur Aufrechterhaltung der staatlichen Daseinsvorsorge, zur zielgerichteten Stärkung von Bildung und Wissenschaft sowie für Maßnahmen zum Erhalt von Sozial-, Sport- und Kultureinrichtungen und zur Unterstützung der Zivilgesellschaft und des Ehrenamts wurden insgesamt 5,8 % der Fondsmittel genutzt.
- 140 Der Fondsverwalter stellte darüber hinaus 3,3 % für Leistungen und Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz und 0,8 % für Verwaltungs- und Zinsausgaben bereit.

²⁹ Medieninformation SMF „Finanzminister Vorjohann zum vorläufigen Jahresabschluss 2022“ vom 17. Januar 2023; zuletzt geöffnet am 16. Mai 2023.

¹⁴¹ Der Differenzbetrag zwischen den für den Fonds in den Abbildungen 10 und 11 dargestellten Einnahmen und den Ausgaben von 23 Mio. € resultiert aus dem zeitlichen Auseinanderfallen der Einnahmen und Ausgaben aus Drittmitteln.

¹⁴² Zusätzlich zu den im Fonds abgebildeten Mitteln gab die Staatsregierung aus dem Kernhaushalt im Hj. 2020 weitere rd. 400 Mio. € zum Zwecke der Bewältigung der Pandemiefolgen aus.³⁰

7.2.2 Bewilligungsstand und Ausblick

¹⁴³ In seinem Jahresbericht 2022 kritisierte der SRH die Ende 2021 bestehende Vollzugslücke i. H. v. über 800 Mio. € zwischen den durch den HFA gebundenen und den durch die Staatsregierung tatsächlich ausgegebenen Mitteln.³¹ Zum 31. Dezember 2022 hatte der HFA auf der Grundlage der Anträge der Staatsregierung Ausgaben i. H. v. 3.041 Mio. € bewilligt, die Auszahlungen erreichten zugleich jedoch nur 2.501 Mio. €.

¹⁴⁴ Die Vollzugslücke ging damit leicht zurück, sie lag jedoch weiterhin bei deutlich über 500 Mio. €.

7.2.3 Gesetzesänderungen

Erhöhung des Bewilligungsrahmens mit Switch-Klausel I und II

¹⁴⁵ Das ursprünglich 2020 beschlossene SächsCorBG enthielt für die Ausgaben zur Beseitigung der unmittelbaren Pandemiefolgen und deren Vorbeugung eine Obergrenze von 2.500 Mio. €. § 4 Abs. 4 Satz 3 SächsCorBG räumte die Möglichkeit ein, bis zu 375 Mio. € zusätzlich für die Bewältigung der Pandemiefolgen durch Umschichtungen zulasten der Steuerkompensationsmittel bereitzustellen. Die Funktionsweise dieser Vorschrift umschrieb man mit dem Begriff Switch-Klausel.

¹⁴⁶ Der HFA willigte in die Nutzung der Switch-Klausel ein und gab die Mittel frei. Der neue Ausgaberahmen für Corona-Hilfen aus Landesmitteln wuchs damit auf 2.875 Mio. € an. Die Bewilligungen des HFA erreichten noch im Hj. 2021 den erweiterten Umfang.³²

¹⁴⁷ Der SLT hat am 23. März 2022 mehrheitlich die erste Änderung des SächsCorBG beschlossen. Kern der Gesetzesänderung war eine Erweiterung der beschriebenen Umschichtungsmöglichkeit gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 SächsCorBG von bisher 15 % auf 35 %, also um weitere 500 Mio. € (Switch-Klausel II) auf insgesamt 3.375 Mio. €.

¹⁴⁸ Von dem zusätzlichen Ausgabenpotenzial der Switch-Klauseln von 875 Mio. € gab der HFA Ausgabeermächtigungen i. H. v. 611 Mio. € für weitere Maßnahmen frei.

¹⁴⁹ Damit hat die Staatsregierung 264 Mio. € der Umschichtungsmittel endgültig nicht in Anspruch genommen.³³

Laufzeitverlängerung und neue Maßnahmen, Verwendungsbeschränkung

¹⁵⁰ Durch Art. 2 des HBG 2023/2024 erfolgte die 2. Novelle des SächsCorBG. Damit hat der Gesetzgeber:

- die Laufzeit des Fonds um ein Jahr bis Ende 2031 verlängert,
- die Kreditaufnahme bis 2023 zugelassen,
- die bislang bis Ende 2022 gegebene Möglichkeit, Bewilligungen zu Lasten des Fonds einzugehen, um weitere 2 Jahre zu Gunsten von neuen Maßnahmen verlängert und ihre Zweckbestimmungen modifiziert sowie
- die Verwendungsvorgaben betreffend Darlehensrückflüsse und Agio getroffen.

³⁰ Jahresbericht 2022 des SRH – Band I, Beitrag 1, Pkt. 4.7.1, Tz. 82; zuletzt geöffnet am 16. Mai 2023.

³¹ Jahresbericht 2022 des SRH – Band I, Beitrag 2, Pkt. 7.3.3, Tz. 144; zuletzt geöffnet am 16. Mai 2023.

³² Bericht des SMF über den Vollzug des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes zum 31. Dezember 2021, [LT-Drs. 7/9903](#).

³³ Bericht des SMF über den Vollzug des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes zum 31. Dezember 2022, [LT-Drs. 7/13149](#).

- ¹⁵¹ Am 8. April 2023 trat ein Großteil der Corona-Schutzmaßnahmen aufgrund der durch den Bundestag und den Bundesrat beschlossenen Änderungen am Infektionsschutzgesetz außer Kraft. Bereits ab dem 3. Februar 2023 gab es in Sachsen keine landeseigenen Corona-Schutzmaßnahmen mehr. Die Isolationspflicht für Corona-positiv getestete Menschen wurde ebenso wie die sächsischen Masken- und Testpflichten aufgehoben.
- ¹⁵² Spätestens mit den o. g. Maßnahmen sind die Voraussetzungen für das Fortbestehen einer außergewöhnlichen Notsituation im Freistaat gem. Art. 95 Abs. 5 Verfassung des Freistaates Sachsen nicht mehr gegeben.
- ¹⁵³ Der SRH kritisierte in seiner Stellungnahme vom 2. November 2022 die o. g. Änderungsansätze und unterbreitete entsprechende Anpassungsvorschläge. Mit dem Ende der Pandemie im Frühjahr 2023 hat der „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ als Nebenhaushalt jede Rechtfertigung endgültig verloren. Seine Weiterführung auf der Grundlage der Änderungen vom Dezember 2022 begegnet, wie schon dessen Errichtung, verfassungsrechtlichen Bedenken.
- ¹⁵⁴ Der SRH empfiehlt, das Coronabewältigungsfondsgesetz aufzuheben, den Wirtschaftsplan zu schließen und die Tilgung der Notlagenkredite im Staatshaushaltsplan zu veranschlagen.

7.3 Naturkatastrophen

- ¹⁵⁵ Deutschland erlebte zuletzt im Sommer 2021 erhebliche Starkregen- und Hochwasserschäden. Diese konzentrierten sich vorrangig auf die Länder Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen, verursachten erhebliche Sachschäden und forderten viele Menschenleben.
- ¹⁵⁶ Der Bund hat zeitnah Mittel i. H. v. bis zu 30 Mrd. € für die Unterstützung der Flutgeschädigten bereitgestellt. An der Mittelausstattung müssen sich die Länder beteiligen. Dies erfolgt über die Abtretung von Umsatzsteueranteilen der Länder im Finanzausgleich an den Bund. Das SMF beziffert den sächsischen Beitrag für die Jahre 2021 bis 2050 auf bis zu 660 Mio. €.
- ¹⁵⁷ Der Verteilung der Fondsmittel liegt ein fester Schlüssel auf Basis erster Schadenserhebungen der betroffenen Länder zugrunde. Danach entfallen auf Rheinland-Pfalz 54,5 %, auf Nordrhein-Westfalen 44,0 %, auf Bayern 1,0 % und auf Sachsen 0,5 %.
- ¹⁵⁸ Die Mittel reicht Sachsen auf der Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Beseitigung der Starkregen- und Hochwasserschäden 2021 aus. Eine Antragstellung war bis zum 30. September 2022 bei der SAB möglich.
- ¹⁵⁹ Die Schäden im Freistaat Sachsen summierten sich auf 126 Mio. €. Damit werden die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel von 134 Mio. € für die Behebung der festgestellten Schäden auskömmlich sein.³⁴
- ¹⁶⁰ Nach den Erfahrungen der letzten Jahre häufen sich Extremwetterereignisse. Sie verursachen erhebliche Schäden und lösen stets unerwartet hohe Finanzlasten aus, die das Gemeinwesen bisher in der Regel aufgefangen hat. Solche wiederkehrenden staatlichen Hilfen für Betroffene könnten sich künftig dank angemessener Eigenvorsorge vermittels einer Pflichtversicherung erübrigen.

³⁴ Medieninformation SMWA „Förderquote für Landkreise und Gemeinden nochmals erhöht: Bestätigte Starkregen- und Hochwasserschäden vom Sommer 2021 werden zu 100 Prozent ausgeglichen“ vom 17. Juni 2022; zuletzt geöffnet am 16. Mai 2023.

8 Ausblick

¹⁶¹ Der vom SLT beschlossene Doppelhaushalt 2023/2024 ist geprägt von einem ungebremsten Anstieg der Staatsausgaben bei gleichzeitigem Anwachsen der Einnahmerisiken vor dem Hintergrund sich überlagernder Krisenauswirkungen.

¹⁶² Mit dem StHpl. für 2023/2024 sind verbunden:

■ schweres Ungleichgewicht im Haushalt des Landes

Der sich in Zusammenschau der Hj. 2023 und 2024 ergebende negative Finanzierungssaldo von -2,7 Mrd. € sendet ein deutliches Signal der Überforderung des finanziellen Leistungsvermögens des Freistaates. Der Ausgleich des Haushaltes kann nur mit entsprechenden Entnahmen aus der Kassenverstärkungs- und Haushaltsausgleichsrücklage gelingen.

■ erhöhte Zinsrisiken

Rücklagen und Sondervermögen sind nicht mit Finanzmitteln, sondern nur mit Kreditermächtigungen untersetzt. Jede Entnahme bedeutet stets eine höhere Kreditmarktverschuldung. Das steigende Zinsniveau bindet Mittel und vermindert künftige Handlungsspielräume des Staates.

■ massiver Ausbau der Personalstellen

Seit 2020 ist die Anzahl der Stellen für öffentlich Bedienstete stark gestiegen. Sie wächst in den beiden Doppelhaushalten bis 2024 um 5,0 % (4.556 Stellen) an. Ein zunehmender Personalbestand führt zu steigenden Personalausgaben, einer höheren auf Jahrzehnte eingegangenen Bindung des Haushaltes und in Folge zu spürbaren Einschränkungen des finanziellen und politischen Entscheidungsspielraums künftiger Parlamente und Regierungen.

¹⁶³ Der SRH äußerte seine massiven Bedenken bereits zum Budgetentwurf³⁵ und erinnert an dieser Stelle an notwendige Bemühungen.

■ zur Haushaltskonsolidierung

Die in diesem Beitrag unter Pkt. 6 und 7 umrissenen Abhängigkeiten und Risiken des Haushaltes machen einen Einstieg in eine schonungslose Bewertung der finanziellen Wünsche der Politik anhand der Kriterien Notwendigkeit und Dringlichkeit unumgänglich.

■ zum Aufbau einer echten Risikovorsorge

Das Zinsumfeld und eine mittelfristig starke Steuereinnahmenbasis sind zu nutzen, um angemessene Risikorücklagen aufzubauen. Die Rücklagemittel kann der Freistaat auf absehbare Zeit ertragreich anlegen und sich auf diese Weise ein Vorsorgeinstrument zur Sicherung einer tragfähigen Haushaltswirtschaft verschaffen.

¹⁶⁴ Der SRH ruft alle am Haushaltsprozess beteiligten Stellen dazu auf, für stabile Landesfinanzen zu sorgen. Die Krisen der letzten Jahre haben ihre Spuren hinterlassen und die gesamtwirtschaftlichen Bedingungen der Gegenwart stellen eine enorme Herausforderung dar. Es gilt aber auch, die Chancen und Möglichkeiten zu erkennen und diese in Zukunft für eine tragfähige und verlässliche Haushaltspolitik zu nutzen.

³⁵ Äußerung des SRH zum Regierungsentwurf für den Doppelhaushalt 2023/2024 vom 2. November 2022.